

Stand: 02.12.2020

Inhalt

1. Aufgabe und Inhalt dieser Dokumentation	4
2. Zusammenfassung.....	5
3. Aufzeichnungspflichten - rechtliche Grundlagen.....	6
3.1. Abgabenordnung.....	6
3.2. Anwendungserlass zur Abgabenordnung	8
3.3. Umsatzsteuergesetz.....	8
3.4. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.....	10
3.5. GoBS (ersetzt durch GoBD)	11
3.6. GDPdU (ersetzt durch GoBD)	11
3.7. BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (aufgehoben).....	12
3.8. BMF-Schreiben vom 26.11.2010	13
3.9. GoBD.....	15
3.10. Verzögerungsgeld.....	15
3.11. Kassensicherungsverordnung	15
3.11.1. Registrierung bei der Finanzverwaltung	16
3.11.2. Anforderungen an den Belegdruck.....	16
4. Anforderungen.....	17
4.1. Technische Anforderungen	17
4.1.1. Vectron POS	17
4.1.2. Vectron Commander	18
4.2. Weitere Anforderungen.....	18
4.2.1. Verfahrensdokumentation.....	18
4.2.2. Sicherheit der eingesetzten PCs	19
4.2.3. Organisatorische Maßnahmen	19
4.2.4. Internes Kontrollsystem	19
5. FAQ zum BMF Schreiben vom 26.11.2010.....	20
5.1. Warum und wie müssen Änderung von Stammdaten und Systemeinstellungen aufgezeichnet werden?.....	20
5.2. Ist die Vectron-Lösung zertifiziert?	21
5.3. Warum wurde das Fiskaljournal eingeführt?	22
5.4. Ist eine IDEA-Schnittstelle Pflicht?	23
5.5. Welche Möglichkeiten gibt es für alte Datenbestände?	23
5.6. Wie hängen Fiskaljournal und andere Berichte zusammen? Welche Bedeutung haben diese dann noch?	23
5.7. Sind Daten der Vectron Kassensysteme unveränderbar?.....	24
5.8. Woher bekomme ich eine Verfahrensdokumentation?	24
5.9. Wie kann ich Rechtssicherheit bezüglich meiner Kassensysteme bekommen?.....	25
5.10. Wie werden die aktuellen Regelungen in der Praxis angewendet?	25
5.11. Wie verbindlich sind Aussagen von Vertretern der Finanzbehörden?	26
5.12. Sind unangemeldete Prüfungen möglich und auch praktisch zu erwarten?	26
5.13. Kann man eine „Fiskalisierung“ auch durch Zusatzsoftware erreichen?.....	26
5.14. Können Datensicherungen und Rücksicherungen dazu führen, dass Systeme nicht GoBD-konform sind?	27
5.15. Was passiert bei einem Datenverlust?	27
5.16. Was ist zu tun, wenn technische Fehler aufgetreten sind?	27
5.17. Welche Prüfungen führt ein Betriebsprüfer mit den Kassendaten durch?	28
5.18. Was ist „Zapper“-Software?.....	28
5.19. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Fiskaljournals anzweifelt?.....	29

5.20.	Kann man durch den Commander die Umsatzdaten in der Kasse verändern?	30
5.21.	Was ändert sich durch die GoBD gegenüber GoBS und GDPdU?	30
5.22.	Müssen die Daten für IDEA nicht direkt von der Kasse erzeugt werden?	30
5.23.	Ist die IDEA-Schnittstelle durch Audicon zertifiziert?	31
5.24.	Ist es eine systematische Lücke, dass es möglich ist, Daten einzelner Kassen bei einer Prüfung nicht vorzulegen?	31
5.25.	Was passiert beim Einsatz von bonVito mit steuerlich relevanten Daten?	31
5.26.	Was sagt das Bundesfinanzministerium zur Anforderung der Unveränderbarkeit?	31
5.27.	Müssen die Fiskaldaten auf „sicheren Datenträgern“ gespeichert werden?	32
5.28.	Ist das Vectron-Fiskaljournal nach dem 31.12.2016 weiterhin zulässig?	33
5.29.	Ist eine Kassenbuchführung ohne „Programmierprotokolle“ fehlerhaft?	33
5.30.	Braucht man auch mit Fiskaljournal noch einen Tagesendsummenbon oder GT-Speicher?	33
5.31.	Wo findet man das Programmierhandbuch der Vectron POS Software?	34
5.32.	Muss ein Mehrwertsteuerausweis je Finanzweg auf einer Rechnung erfolgen?	34
5.33.	Werden beim Kassensurz in einem Betrieb mit mehreren Kassen jede Kasse einzeln oder alle Kassen in Summe ausgezählt?	34
6.	FAQ zur KassenSichV	35
6.1.	Muss für jede Kasse immer eine TSE eingesetzt werden?	35
6.2.	Ist die MobileApp eine eigene Kasse und benötigt daher eine eigene TSE?	35
6.3.	Was geschieht mit Tischen/Vorgängen, die im Netzwerk „floaten“ und der Signierung durch die TSE?	35
6.4.	Wie gelangt der Fachhandelspartner an TSE?	35
6.5.	Ist eine TSE „personalisiert“?	35
6.6.	Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?	35
6.7.	Wie lange kann eine TSE genutzt werden?	36
6.8.	Gibt es eine Belegpflicht?	36
6.9.	Was passiert, wenn die TSE einer Kasse ausfällt?	36
6.10.	Was passiert, wenn die Kasse ausfällt?	36
6.11.	Unter welchen Bedingungen dürfen ältere Kassensysteme bis zum 31.12.2022 verwendet werden?	36
6.12.	Dürfen vom Fachhandelspartner bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 als Leihgeräte vermietet werden?	37
6.13.	Dürfen innerhalb einer Filiale aufgerüstete Kassensysteme mit angeschlossener TSE und bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme zeitgleich bis zum 31.12.2022 verwendet werden?	37
6.14.	Haben die ab 2020 in Kraft tretenden, fiskalen Anforderungen Auswirkungen auf nachgelagerte Softwaresysteme?	37
6.15.	Müssen die Kassen selbst auch zertifiziert werden?	38
6.16.	Kann eine TSE auch mehrfach an verschiedene Betreiber vermietet werden?	38
6.17.	Kann die TSE auch als normales Speichermedium genutzt werden?	38
6.18.	Muss ein Betreiber/Steuerpflichtiger die TSE physisch 10 Jahre aufbewahren?	38
6.19.	Muss eine in Betrieb genommene TSE hinsichtlich ihres Speicherverbrauchs regelmäßig kontrolliert werden?	38
7.	Systembeschreibung	39
7.1.	Einsatzgebiet	39
7.2.	Architektur	39
7.2.1.	Grundsätzlicher Aufbau	39
7.2.2.	Datenstrukturen und -zugriff	39
7.3.	Hardware und Betriebssystem	40
7.3.1.	Nicht-PC-basierte Kassensysteme	40
7.3.2.	PC-basierte Kassensysteme	40
7.3.3.	Backoffice-Software	40
7.4.	Software	41
7.4.1.	Kassensysteme	41
7.4.1.1.	Wesentliche Bedienabläufe	41
7.4.1.2.	Erzeugung und Speicherung des Fiskaljournal	41
7.4.1.3.	Erzeugung und Verarbeitung anderer Berichtsdaten	43

7.4.2.	Backoffice	43
7.4.2.1.	Datenspeicherung	43
7.4.2.2.	Berichtsfunktionen	43
7.4.2.3.	Datenschnittstelle	43
7.5.	Abläufe.....	44
7.5.1.	Entstehung der Geschäftsvorfälle	44
7.5.2.	Speicherung der Geschäftsvorfälle	44
7.5.3.	Zugriff auf die Geschäftsvorfälle	44
7.5.4.	Absicherung gegen Verlust der Daten.....	45
7.5.5.	Absicherung gegen Verfälschung.....	45
7.5.5.1.	Vectron-POS-Software	45
7.5.5.2.	Vectron Commander	45
7.5.6.	Reproduktion der archivierten Informationen.....	45
8.	Testat.....	47
8.1.	Allgemeines	47
8.2.	Zukünftige Softwareversionen	47

1. Aufgabe und Inhalt dieser Dokumentation

Diese Dokumentation beschreibt alle wesentlichen Aspekte des Betriebs von Vectron-Kassensystemen und -Hintergrundsoftware zur GoBD-konformen Aufzeichnung von Transaktionsdaten. Sie wendet sich vor allem an Anwender und Fachhändler von Vectron-POS-Kassensystemen sowie an Steuerberater.

Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland sowie deren aktuelle Auslegung durch das BMF (Bundesministerium der Finanzen), vor allem durch die BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010 und die GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) erläutert. Die GoBD ersetzen ab 2015 die GoBS („Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“) und die GDPdU („Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“). Nennenswerte Auswirkungen auf Kassensysteme hat diese Änderung jedoch nicht.

Große Auswirkungen hat dagegen das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22. Dezember 2016 und die daraus resultierende Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017.

Die technische Lösung wird sowohl in einer Übersicht als auch im Detail beschrieben. Die detaillierte Beschreibung kann als Bestandteil der Verfahrensdokumentation nach GoBD, die jedes Unternehmen erstellen muss, verwendet werden.

Typische Fragen und Unklarheiten werden in einem separaten Abschnitt behandelt.

Wichtige Hinweise:

- Jeder Steuerpflichtige ist selbst für die Ordnungsmäßigkeit seiner Buchführung verantwortlich.
- Dieses Dokument enthält diverse Zitate aus Vorschriften sowie Auslegungen und Interpretationen. Es wurde sorgfältig sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben beziehungsweise der Schlussfolgerungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
- Bei der Umsetzung der Vorschriften haben die Bundesländer, lokale Finanzämter und sogar einzelne Prüfer zum Teil erhebliche Freiheiten, sodass sich deutliche regionale Unterschiede ergeben können.
- Die Vectron Systems AG und ihre Fachhändler können und dürfen in steuerlichen und juristischen Fragen nicht beratend tätig werden. Diese Dokumentation ersetzt daher keine fachkundige Beratung, zum Beispiel durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt.
- Daher ist auch jegliche Haftung ausdrücklich ausgeschlossen.
- In den meisten Ländern sind die Anforderungen zwar grundsätzlich ähnlich, können sich aber durchaus in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Informationen sind daher nicht direkt übertragbar.

2. Zusammenfassung

Nach Abgabenordnung (AO), dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO), den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) sowie diversen weiteren Erlassen in Form von sogenannten „BMF-Schreiben“ müssen Daten, die per elektronischer Registrierkasse aufgezeichnet wurden, den Finanzbehörden im Rahmen von Außenprüfungen zur Verfügung gestellt werden. An die Systeme und die aufgezeichneten Daten werden durch die genannten Vorschriften bestimmte Anforderungen gestellt. Die Vorschriften und vor allem deren Auslegung sowie praktische Anwendung verändern sich im Laufe der Zeit, sodass hier immer wieder Anpassungen an die aktuelle Rechtslage und Prüfungspraxis erforderlich sind. Eine wesentliche Änderung erfolgte durch das BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010.

Um die seit November 2010 geltenden Anforderungen sicher und ohne Auslegungsprobleme erfüllen zu können, verfügen die Vectron-POS-Kassensysteme sowie der Vectron Commander über das sogenannte Fiskaljournal, das speziell zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten entwickelt wurde. Es zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus:

- Beim im Vectron-POS-Kassensystem konfigurierten Fiskalsystem werden immer alle gesetzlich erforderlichen Daten in sogenannten Fiskaljournals aufgezeichnet (der Umfang der Aufzeichnung ist nicht abhängig von sonstigen Einstellungen des Systems). Die Vollständigkeit der Daten kann über eine Sequenznummer geprüft werden.
- Fiskaldaten enthalten keinerlei Verweise auf andere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Stattdessen werden alle Daten, die für eine Nachvollziehbarkeit der Transaktion erforderlich sind, direkt im Fiskaljournal als deren Bestandteil gespeichert.
- Es wird vermerkt, wenn Änderungen an den Stammdaten vorgenommen wurden. Die Stammdaten selbst (vor und nach der Änderung) sind aus dem Fiskaljournal zu entnehmen, da sie dort in jeder Transaktion aufgezeichnet sind.
- Das Format kann nach Bedarf, also bei zukünftigen neuen Anforderungen, erweitert werden.
- Es ist darauf ausgelegt, auch sehr große Datenmengen, die bei der Aufzeichnung über Jahre entstehen, verwalten zu können.
- Das Fiskaljournal wird parallel zu den anderen Berichten geführt, erfordert also bei bestehenden Installationen keine Umstellung des Systems.
- Es existiert eine Schnittstelle zur IDEA-Software der Betriebsprüfer, um den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 zu entsprechen.

Überblick über die wesentlichen Abläufe:

- Alle Transaktionen des Kassensystems werden sofort nach deren Abschluss in das Fiskaljournal eingetragen.
- Das Fiskaljournal kann zusammen mit den täglichen Datenabrufen des Kassensystems oder auch getrennt ausgelesen werden. Dazu sind alle Kommunikationsmöglichkeiten des Vectron Commander (seriell, Netzwerk, USB-Speicher, usw.) nutzbar.
- Das Fiskaljournal wird im Vectron Commander gespeichert und ist vor Veränderungen geschützt.
- Auf Basis des Fiskaljournals können Auswertungen generiert werden, zum Beispiel für Plausibilitätsprüfungen.
- Das Fiskaljournal kann so exportiert werden, dass sich die Daten direkt in die IDEA-Software der Betriebsprüfer einlesen lassen.

3. Aufzeichnungspflichten – rechtliche Grundlagen

3.1. Abgabenordnung

Alle Aufzeichnungspflichten, die mithilfe eines Kassensystems erfüllt werden können, gehen im Kern auf die Abgabenordnung (AO) als zentrales Gesetz des Steuerrechts zurück. Wesentlich für den Betrieb von Kassensystemen sind die im Folgenden zitierten Auszüge aus der Abgabenordnung:¹

§ 145 Allgemeine Anforderungen an Buchführung und Aufzeichnungen

(1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. [...]

§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden. [...]

(2) Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren. [...]

(4) Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.

(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; [...]. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. [...]

§ 147 Ordnungsvorschriften für die Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege, [...]
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. [...]

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 4 und 4a aufgeführten Unterlagen sind zehn Jahre [...] aufzubewahren [...]

(4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem [...] der Buchungsbeleg entstanden ist [...]

¹ Abgabenordnung in der Fassung vom 30.07.2009, zum Beispiel abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf

(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige. [...]

§ 148 Bewilligung von Erleichterungen

Die Finanzbehörden können für einzelne Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen Erleichterungen bewilligen, wenn die Einhaltung der durch die Steuergesetze begründeten Buchführungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten Härten mit sich bringt und die Besteuerung durch die Erleichterung nicht beeinträchtigt wird. Erleichterungen nach Satz 1 können rückwirkend bewilligt werden. Die Bewilligung kann widerrufen werden. [...]

§ 158 Beweiskraft der Buchführung

Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen, soweit nach den Umständen des Einzelfalls kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.

§ 158 bedeutet, dass eine Buchführung gemäß den §§ 140 bis 148 AO der Besteuerung zugrunde gelegt werden muss. Bei einer formell korrekten Buchführung gilt die Vermutung, dass sie auch sachlich richtig ist, soweit es keine Anhaltspunkte für Fehler gibt. Bei größeren formellen Mängeln, also z.B. dem Fehlen wichtiger, vorgeschriebener Aufzeichnungen wird davon ausgegangen, dass die Buchführung nicht sachlich korrekt ist - die Konsequenz ist normalerweise die Schätzung.

Eine wichtige Frage ist, ob Kassensysteme und die nachgeschaltete Backoffice-Software Teil der Buchführung im Sinne der Abgabenordnung sind oder nicht. Das Bundesfinanzministerium (BMF) vertritt in dieser Frage eine eindeutige Auffassung.²

8. Was versteht das Gesetz unter „mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten Unterlagen“?

[...] Elektronische Registrierkassen sind Bestandteil des DV-Systems im Sinne des § 147 Abs. 6 AO. Bei den in der Registrierkasse gespeicherten Daten handelt es sich deshalb um Daten, die dem Einsichtsrecht nach dieser Vorschrift [Anmerkung: d.h. GDPdU] unterliegen.

Auch die GoBD erwähnen Kassensysteme ausdrücklich als Teil des Buchführungssystems in Form eines „Vorsystems“.

§ 146 Abs. 4 verlangen, dass die Buchführung im Inland erfolgt - auch Daten (es sind ja „digitale Aufzeichnungen“) müssen im Inland gespeichert werden. Bei einer Speicherung von steuerrelevanten Daten auf Servern im Ausland (oder einem unbekanntem Ort, wie z. B. einer „Cloud-Lösungen“) sind Probleme daher nicht auszuschließen.³

Aus dem Wortlaut der AO ist eine Einzelaufzeichnungspflicht bei Verkäufen an Endkunden nicht unbedingt direkt abzuleiten. 1966 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen im Einzelhandel unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich ist, wenn „Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden.“⁴ Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass sich die Frage der Zumutbarkeit angesichts elektronischer Registrierkassen heute nicht mehr stellt. Außerdem wird eine Einzelaufzeichnung als Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit (§ 145 Abs. 1 AO) gesehen.

² „Fragen und Antworten zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung“ vom 22.01.2009, abrufbar auf www.bundesfinanzministerium.de unter „Wirtschaft & Verwaltung / Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Abgabenordnung / Datenzugriff (GDPdU)“

³ Huber, „Gedanken zur Zukunft des steuerlichen Risikomanagements im Erlösbereich, Teil II“, StBp 06/2014

⁴ Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. Mai 1966, veröffentlicht im BStBl 1966 III S. 371

Die allgemeinen Regelungen der Abgabenordnung werden vor allem in zwei Verwaltungsanweisungen (Erlassen), dem AEAO und den GoBD (früher den GoBS und den GDPdU) konkretisiert. Diese werden weiter unten erläutert.

3.2. Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung⁵ (AEAO) finden sich eine Reihe weiterer Details zur Auslegung der Abgabenordnung. Im AEAO finden sich relativ wenige auf Kassensysteme bezogene Festlegungen. Wichtig ist vor allem der Anfang 2013 ergänzte Abschnitt zu § 158:

AEAO zu § 158 - Beweiskraft der Buchführung

[...] Werden digitale Unterlagen bei Bargeschäften nicht entsprechend dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010, BStBl I S. 1342 aufbewahrt, kann dies ein schwerwiegender formeller Mangel der Ordnungsmäßigkeit sein. Die gesetzliche Vermutung der Richtigkeit der Kassensbuchführung erfordert, dass ein schlüssiger Nachweis hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Einzelbuchungen und deren Zusammenführung bei der Erstellung steuerlicher Abschlüsse geführt werden kann. [...]

3.3. Umsatzsteuergesetz

Aus dem Umsatzsteuergesetz⁶ (UStG) ergibt sich neben der Außenprüfung eine weitere Möglichkeit für die Finanzbehörden, auf die Aufzeichnungen (auch die elektronischen) eines Steuerpflichtigen zuzugreifen.

Das erfolgt im Rahmen der sogenannten „Umsatzsteuer-Nachscha“. Diese ist im folgenden Paragraphen geregelt:

§ 27b Umsatzsteuer-Nachscha

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachscha). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachscha betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Wurden die in Satz 1 genannten Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt, können die mit der Umsatzsteuer-Nachscha betrauten Amtsträger auf Verlangen die gespeicherten Daten über die der Umsatzsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte einsehen und soweit erforderlich hierfür das Datenverarbeitungssystem nutzen. Dies gilt auch für elektronische Rechnungen nach § 14 Absatz 1 Satz 8.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachscha getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachscha Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststel-

⁵ Anwendungserlass zur Abgabenordnung in der Fassung vom 31.01.2014, abrufbar unter: http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/AO-Anwendungserlass/2014-01-31-Neubekanntmachung-AEAO.html

⁶ Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 01.11.2011, zum Beispiel abrufbar unter www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustg_1980/gesamt.pdf

lungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

Im Absatz 2 wurde der Abschnitt von „Wurden die in Satz genannten Unterlagen [...]“ bis zum Ende des Absatzes durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 vom November 2011 ergänzt (mit sofortiger Wirkung).⁷ Damit erhält die Finanzverwaltung die Möglichkeit, ohne Vorankündigung auf alle elektronisch gespeicherten Daten der Buchführung, also auch der Kassensysteme, zuzugreifen. Die Ergebnisse der Nachschau sind nicht nur für die Ermittlung der Umsatzsteuer relevant, sondern können auch direkt zu einer Außenprüfung führen (Absatz 3) oder für die Erhebung anderer Steuern genutzt werden (Absatz 4).

Außerdem stellt das UStG Anforderungen an Rechnungen, damit der Rechnungsempfänger diese für den Vorsteuerabzug verwenden kann:

§ 14 Ausstellung von Rechnungen

(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. [...]

(4) Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und

[...]

⁷ Quelle:
http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_128726/DE/BMF_Startseite/Aktuelles/Aktuelle_Gesetze/Gesetze_Verordnungen/010_a_StVereinfG2011,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

Die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung⁸ (UStDV) regelt diverse Details, die speziell für Registrierkassen wichtig sind:

§ 32 Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen

Wird in einer Rechnung über Lieferungen oder sonstige Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrages in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz angegeben wird.

§ 33 Rechnungen über Kleinbeträge

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

3.4. Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Am 15.12.2016 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen. Am 16.12.2016 hat der Bundesrat diesem Gesetz zugestimmt.⁹

Zusammenfassung der wesentlichen Auswirkungen:

- Ab dem 1.1.2020 muss jede elektronische Registrierkasse über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Näheres zur Sicherheitseinrichtung wird in der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) vom 20.09.2017 ausgeführt.
- Registrierkassen, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 entsprechen und nicht mit einer Sicherheitseinrichtung nachgerüstet werden können, dürfen bis Ende 2022 weitergenutzt werden.
- Ab dem 1.1.2020 gilt eine Belegerteilungspflicht. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- Eingesetzte Registrierkassen müssen beim Finanzamt angemeldet werden (ebenfalls ab dem 1.1.2020, Anmeldung für Bestandsgeräte bis Ende Januar 2020).
- Ab dem 1.1.2018 sind unangemeldete sog. Kassennachschauen möglich. Dabei soll überprüft werden, ob die Registrierkassen vorschriftsmäßig genutzt werden. Die Kassennachschau ist damit jetzt ausdrücklich im Steuerrecht verankert, auch wenn sie bisher schon in Form einer Umsatzsteuernachschau möglich war (siehe 3.3).
- Verstöße gegen Belegausgabepflicht, Nichterfassung sowie das Anbieten oder Bewerben nicht konformer Systeme können mit Geldbußen in verschiedener Höhe (bis zu 25.000 Euro) bestraft werden.

Vorerst ändert sich durch das Gesetz nichts. Die Pflicht zur Umstellung auf Einzelaufzeichnung bis zum 1.1.2017 (siehe 3.8) gilt weiterhin.

⁸ Umsatzsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 02.12.2011, zum Beispiel abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ustdv_1980/gesamt.pdf

⁹ Quelle: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0701-0800/764-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1

3.5. GoBS (ersetzt durch GoBD)

Die Abkürzung GoBS steht für „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“.¹⁰ Hier wurden vor allem die §§ 145 bis 147 der AO präzisiert.

Die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

- Geschäftsvorfälle müssen „progressiv“ und „retrograd“ prüfbar sein – das bedeutet, es muss sowohl ausgehend von den einzelnen Buchungen der Weg bis zur Gewinn- und Verlustrechnung nachvollziehbar als auch der umgekehrte Weg möglich sein.
- Geschäftsvorfälle sind dann ordnungsgemäß gebucht, wenn sie nach einem Ordnungsprinzip vollständig, formal richtig, zeitgerecht und verarbeitungsfähig erfasst und gespeichert sind.
- Einmal erfolgte Buchungen dürfen nicht veränderbar sein, stattdessen sind bei Bedarf entsprechende Korrekturbuchungen vorzunehmen.
- Es muss ein internes Kontrollsystem existieren – dessen wesentliche Aufgabe ist es, die korrekte Nutzung und Funktion des Buchführungssystems sicherzustellen.
- Die Datensicherheit muss gewährleistet sein.
- Durch eine geeignete Dokumentation („Verfahrensdokumentation“) muss das System durch sachverständige Dritte¹¹ nachvollziehbar und prüfbar sein.
- Die im Zusammenhang mit Kassensystemen anfallenden Daten sind 10 Jahre aufzubewahren.
- Auf Wunsch der Finanzbehörden müssen die Daten unverzüglich und auf Kosten des Steuerpflichtigen „lesbar“ gemacht werden können, also zum Beispiel ausgedruckt oder auf Datenträgern bereitgestellt werden.

Diese Grundsätze finden sich im Kern unverändert in den GoBD wieder.

3.6. GDPdU (ersetzt durch GoBD)

Seit dem 1. Januar 2002 kann die Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung auf die Firmen-EDV zugreifen (vor allem auf Basis des §147 Abs. 6 AO). Betriebsprüfer können bei Außenprüfungen die gespeicherten Daten einsehen. Sie haben das Recht, die steuerrelevanten Daten auf einem Datenträger zu verlangen, um sie dann in einem Prüfprogramm auszuwerten oder das Datenverarbeitungssystem des Steuerpflichtigen zu nutzen. Die Details dazu regelten die GDPdU – die Abkürzung steht für „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“.¹²

Die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

- Wesentlicher Grundsatz ist, dass „steuerlich relevante Daten“ (dieser Begriff ist leider nicht genau definiert und liegt daher teilweise im Ermessen der Finanzbehörden), die in digitaler Form vorliegen, bei einer Prüfung ebenfalls in digitaler Form zugänglich gemacht werden müssen.
- Es sind folgende Methoden vorgesehen:
- Der „unmittelbare Datenzugriff“ (der Prüfer greift per Nur-Lese-Zugriff auf das System des Unternehmens zu),
- Der „mittelbare Datenzugriff“ (nach Vorgaben des Prüfers werden Auswertungen vom Unternehmen oder beauftragten Dritten erstellt) und
- Die „Datenträgerüberlassung“ (die zu prüfenden Daten werden auf einem Datenträger übergeben).

¹⁰ Die letzte Fassung der GoBS stammt vom 07.11.1995, abrufbar auf www.bundesfinanzministerium.de zum Beispiel per Suche nach „GoBS“

¹¹ Damit ist in der Regel ein Betriebsprüfer gemeint

¹² Die letzte Fassung der GDPdU stammt vom 16.07.2001 und kann auf www.bundesfinanzministerium.de unter „Wirtschaft & Verwaltung / Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Abgabenordnung / Datenzugriff (GDPdU)“ abgerufen werden

- Auch beim Datenzugriff muss der Steuerpflichtige, wie in anderen Belangen, den Prüfer unterstützen.
- „Originär digitale Unterlagen“ (also Daten, die digital erzeugt und nicht zum Beispiel durch Scannen von Papierbelegen entstanden sind) müssen maschinell lesbar und auswertbar sein (so sind zum Beispiel PDF-Dateien von Kassensystemberichten oder „Ausdrucke in eine Datei“ nicht ausreichend, da diese nicht maschinell auswertbar sind).
- Es wurden in den GDPdU ebenfalls Rechnungen mit digitaler Signatur nach § 14 Abs. 4 Satz 2 UStG behandelt (zum Beispiel bei Online-Rechnungen verwendet) – nach Aufhebung der entsprechenden Regelung im UStG wurde diese Passage in den GDPdU per BMF-Schreiben vom 14.09.2012 aufgehoben. Im Zusammenhang mit Kassensystemen war und ist dieser Sachverhalt ohnehin nicht relevant.

Während in den „Anfangsjahren“ des Datenzugriffs praktisch nur auf Daten der Finanzbuchhaltung zugegriffen wurde, erfolgt verstärkt ein sog. „Datenzugriff auf vorgelagerte Systeme“ (abgekürzt „DAVOS“), also u.a. auch auf Kassensysteme.

In der Praxis wird in den meisten Fällen bei Betriebsprüfungen mit der Methode der Datenträgerübergabe gearbeitet.

Die Grundsätze der GDPdU finden sich im Kern unverändert in den GoBD wieder.

3.7. BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (aufgehoben)

Im BMF-Schreiben vom 09. 01.1996 („Verzicht auf die Aufbewahrung von Kassenstreifen bei Einsatz elektronischer Registrierkassen“)¹³ wurde festgelegt, dass bei elektronischen Registrierkassen unter bestimmten Umständen darauf verzichtet werden kann, die „Kassenstreifen“ (gemeint sind hier die parallel auf Papier mitlaufenden Journalausdrucke) zu archivieren und die „Tagesendsummenbons“ (also täglich erstellte Kassensystemberichte mit Gesamtwerten) für eine Erfüllung der Aufzeichnungspflichten ausreichend sind.

Es war nicht eindeutig geregelt, ob die Erleichterungen auch für die Daten von Systemen gelten, die alle Transaktionen (zumindest grundsätzlich) einzeln elektronisch aufzeichnen könnten, der Anwender aber darauf verzichtet, diese Funktion zu nutzen. In der Finanzverwaltung gibt es die Auffassung, dass die Regelung grundsätzlich nur für Kassensysteme gelten kann, die nur einen Papier-Journalstreifen haben.¹⁴

Die Anforderungen an eine rein elektronische Aufbewahrung der täglichen Kassensystemberichte wurden von den Finanzbehörden in der Praxis bisher sehr unterschiedlich gehandhabt.

¹³ Nicht über die Website des BMF abrufbar, aber durch Suche nach dem Titel im WWW bei mehreren Quellen zu finden

¹⁴ Härtl/Schieder, „Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen“ (auf www.elektronische-steuerpruefung.de veröffentlichte Zusammenfassung einer Artikelserie in der StBp 02/2011 bis 04/2011), „Vom Wortlaut her kann die Regelung nur Kassen mit Papierjournal, nicht jedoch solche mit elektronischem Journal betreffen.“

Die Erleichterungsregelung war immer schon an viele, in der Praxis sehr aufwendige Auflagen geknüpft:

1. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sind die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere die Bedienungsanleitung, die Programmieranleitung, die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u.ä. sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassensprogrammierung (z. B. Anweisungen zum maschinellen Ausdrucken von Proforma-Rechnungen oder zum Unterdrücken von Daten und Speicherinhalten) aufzubewahren.

2. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 3 AO sind die gem. R 21 Abs. 7 Sätze 12 und 13 EStR 1993[3] mit Hilfe von Registrierkassen erstellten Rechnungen aufzubewahren.

3. Nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO sind die Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sog. „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte), der Stornobuchungen (sog. Managerstornos und Nach-Stornobuchungen), Retouren, Entnahmen sowie der Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrucke der EDV Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrucke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon aufzubewahren.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass bei strenger Auslegung diese Kriterien praktisch nie erfüllt wurden und mit vertretbarem Aufwand auch nicht zu erfüllen sind. In der Vergangenheit ist es nur deswegen nicht zu massiven Konflikten gekommen, weil die Einhaltung des Schreibens nur in sehr wenigen Fällen eingefordert wurde.

3.8. BMF-Schreiben vom 26.11.2010

Das BMF-Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010 hebt das Schreiben vom 09.01.1996 grundsätzlich auf.

Es wird ausdrücklich gesagt, dass die in diesem Dokument unter 3.1, 3.2 und 3.6 erläuterten Sachverhalte für Kassensysteme gelten.

Darüber hinaus wird folgende Forderung aufgestellt:

Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.

Damit ist im Sprachgebrauch der Finanzbehörden gemeint, dass die Daten in einer Form zur Verfügung gestellt werden müssen, die von der IDEA-Software der Betriebsprüfer direkt ausgewertet werden kann, es muss also der sogenannte „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“¹⁵ eingehalten werden.

Es wird ebenfalls konkretisiert, welche Daten bei Kassensystemen als „steuerlich relevant“ angesehen werden (präzise definiert sind die einzelnen Begriffe jedoch nicht):¹⁶

- Journaldaten
- Auswertungsdaten

¹⁵ Informationen dazu sind auf www.bundesfinanzministerium.de unter „Wirtschaft & Verwaltung / Steuern / Veröffentlichungen zu Steuerarten / Abgabenordnung / Datenzugriff (GDPdU)“ zu finden

¹⁶ In Härtl/Schieder, „Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen“ werden die Daten als „steuerlich relevant“ angesehen, die für eine Prüfbarkeit der Buchführung im Rahmen einer Betriebsprüfung erforderlich sind.

- Programmierdaten
- Stammdatenänderungsdaten

Es gibt ferner eine Art Bestandsschutz für bestehende Systeme:

Soweit ein Gerät bauartbedingt den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die in diesem Schreiben konkretisierten gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Bei Registrierkassen, die technisch nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können, müssen die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 9. Januar 1996 weiterhin vollumfänglich beachtet werden.

Praktisch bedeutet diese Regelung:

- Sie gilt nur für Systeme, die mit dem Erscheinen des Schreibens bereits im Betrieb des Steuerpflichtigen eingesetzt wurden - daher die Formulierung „[...] weiterhin einsetzt [...]“. Für neu in Betrieb genommene Geräte (also auch gebraucht erworbene Geräte) gilt sie nicht. In der Finanzverwaltung wird diese Auslegung nachdrücklich vertreten.¹⁷
- Nur wenn ein Gerät „bauartbedingt“ nicht nachrüstbar ist, kann darauf verzichtet werden, es auf den Stand zu bringen, der für neu in Betrieb genommene Geräte gefordert wird. Der Begriff „bauartbedingt“ ist juristisch nicht klar definiert.¹⁸ Die Beurteilung ist damit weitgehend eine Ermessenssache der Finanzbehörden. Bei Ausnahmeregelungen legt die Finanzverwaltung allerdings erfahrungsgemäß hohe Maßstäbe an, um deren Missbrauch zu verhindern.¹⁹
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Schreibens von 1996 „vollumfänglich“ beachtet werden müssen, also streng angewendet werden.
- Das BMF hat im April und Mai 2011 auf einzelne Anfragen geantwortet, dass nicht-konforme Systeme entgegen dem Wortlaut des eigenen Schreibens bis 2016 „erworben beziehungsweise vertrieben werden“ dürften, dass diese aber, wenn technisch möglich, ebenso aufgerüstet werden müssen. Wie die Inbetriebnahme eines nicht-konformen Systems deutlich nach dem 26.11.2010 bei Betriebsprüfungen gewertet wird, ist natürlich nicht abzusehen. In jedem Fall werden die Auflagen des Schreibens von 1996 streng angewendet werden.

¹⁷ Härtl/Schieder, „Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen“, „Weiterhin kann dem Wortlaut des BMF-Schreibens entnommen werden, dass die Übergangsregelung nur bei der weiteren Verwendung, nicht jedoch bei Neu- oder Gebrauchtanschaffung gilt. Sofern Unternehmer nun (auch im Übergangszeitraum bis 31.12.2016) Registrierkassen oder Taxameter anschaffen, dürfen sie bei der Anschaffung neuer Geräte vom Hersteller mit Fug und Recht erwarten, dass diese Geräte GoBS- und GDPdU-konform sind. Soweit beim Erwerb von Gebrauchtgeräten die Einhaltung der GoBS und GDPdU derzeit nicht gegeben ist, lassen sich die Unternehmer auf nicht zu unterschätzende Risiken ein, falls kurzfristige Anpassungen der Geräte aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar sind oder fahrlässig unterbleiben.“

¹⁸ Im allgemeinen, auch behördlichen Sprachgebrauch bezeichnet die „Bauart“ eines Gerätes immer sehr grundsätzliche Dinge, wie zum Beispiel die Auswahl eines bestimmten Prozessors, die Ausstattung mit Schnittstellen usw. Die Tatsache, dass eine bestimmte Funktion nur mit einem gewissen Aufwand bereitgestellt werden kann, bedeutet dagegen nicht, dass sie „bauartbedingt unmöglich“ ist. Das BMF hat auch auf Anfrage im Übrigen keine Definition des Begriffs „bauartbedingt“ gegeben, sondern lediglich darauf verwiesen, dass es „ein gängiger Rechtsbegriff“ sei.

¹⁹ In der Antwort des BMF auf eine Anfrage wurde darauf hingewiesen, dass es bei der Beurteilung der Nachrüstbarkeit eines Systems nur auf die technische Machbarkeit, nicht aber die wirtschaftliche Zumutbarkeit ankomme.

3.9. GoBD

Im November 2014 wurden GDPdU und GoBS durch die GoBD („Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“) ersetzt. Die GoBD treten für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen, in Kraft.

Für Anwender von Kassensystemen ergeben sich daraus keine wesentlichen Änderungen. Einige Details sind in den GoBD etwas klarer geregelt - wichtige Kernfragen (vor allem in Bezug auf einen Nachweis über die Unveränderbarkeit der aufzuzeichnenden Daten) bleiben jedoch nach wie vor offen.

3.10. Verzögerungsgeld

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurde mit Wirkung vom 25. Dezember 2008 ein neuer Absatz in die Abgabenordnung eingefügt, der das sogenannte Verzögerungsgeld als neues Druckmittel einführt:

§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen

[...] (2b) Kommt der Steuerpflichtige [...] seinen Pflichten nach Absatz 2a Satz 4, zur Einräumung des Datenzugriffs nach § 147 Abs. 6, zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne des § 200 Abs. 1 im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer ihm bestimmten angemessenen Frist nach Bekanntgabe durch die zuständige Finanzbehörde nicht nach [...], kann ein Verzögerungsgeld von 2 500 Euro bis 250 000 Euro festgesetzt werden.

3.11. Kassensicherungsverordnung

Das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 22. Dezember 2016 in Verbindung mit der „Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung: kurz KassenSichV)“ vom 26. September 2017 fordert ab dem 01.01.2020, den Einsatz einer zertifizierten „Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)“ in Registrierkassen und ähnlichen elektronischen Aufzeichnungsgeräten. Die technische Spezifikation der TSE erfolgte durch das „Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)“ in verschiedensten technischen Richtlinien. Die recht allgemein gehaltenen Richtlinien gehen jedoch weder auf besondere Anforderungen des Steuerrechts noch auf Abläufe an Kassensystemen ein. Die fehlende Konkretisierung erfolgte über den Anwendererlass zur Abgabenordnung des § 146a (AEAO).

Als Anlage zum Anwendererlass veröffentlichte das Bundesministerium für Finanzen die Dokumentation einer Datenschnittstelle, die „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K)“. Die Schnittstellenbeschreibung definiert Daten und Dateien, die ab dem 01.01.2020 den Finanzbehörden zur elektronischen Auswertung bei Betriebsprüfungen sowie bei Kassen-Nachschau zu übergeben sind.

Die im Rahmen der neuen Gesetzgebung veröffentlichten Dokumente und Erlasse verweisen auf sogenannte „aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle“. Im § 379 AO (Absatz 1, Nummer 3) wird dazu ausgeführt:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt“

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Der Nachweis welche aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle tatsächlich an einem Kassensystem erfasst werden liefern die elektronisch auswertbaren Daten der DSFinV-K.

Die KassenSichV ist ergänzend zum BMF Schreiben „Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften“ vom 26.11.2010 zu verstehen. Die hier erwähnten organisatorischen Unterlagen und

Grundaufzeichnungen sind auch weiterhin zu erstellen bzw. aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die Finanzbehörden behalten sich somit vor, neben dem DSFinV-K, auch den herstellereigenen Export (aktueller Vectron CSV-Export) elektronisch auszuwerten.

Die aus den neuen gesetzlichen Anforderungen resultierende Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ vom 11.07.2019 ergeben sich keine nennenswerten Neuerungen für Kassensysteme. Allerdings wird die Erfassung unbarer Tagesumsätze im Kassenbuch jetzt eindeutig geregelt.

„Eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze (z. B. EC-Kartenumsätze) gesondert kenntlich gemacht sind und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden, soweit die Kassensturzfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist.“

3.11.1. Registrierung bei der Finanzverwaltung

Es besteht Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO

Das ursprünglich geplante Vorhaben der Registrierung von TSE und Kassensystemen über ein Formular der Finanzverwaltung wurde verworfen. Es soll durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Derzeit (Stand 11.2020) ist allerdings noch unklar wie und mit welchen Informationen die elektronische Registrierung erfolgen soll.

3.11.2. Anforderungen an den Belegdruck

In § 6 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) werden zusätzliche Anforderungen an den Beleg vorgegeben. Ein Beleg muss demnach mindestens enthalten:

1. Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. Das Datum der Belegausstellung und Zeitpunkt des Vorgangsbeginns im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 1 sowie den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 6
3. Die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. Die Transaktionsnummer der TSE im Sinne des § 2 Satz 2 Nummer 2,
5. Das Entgelt und den darauf enthaltenen Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
6. Die Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung oder des elektronischen Aufzeichnungssystems.
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert (TSE-Signatur des Belegs)

Die Angaben auf einem Beleg müssen für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar sein. Ein Beleg kann in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.

4. Anforderungen

Zur Erfüllung der Vorgaben von AO und GoBD müssen durch den Anwender technische und einige weitere Anforderungen erfüllt werden.

4.1. Technische Anforderungen

4.1.1. Vectron POS

Um vollständig gemäß des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 und der Kassensicherungsverordnung zu arbeiten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es ist mindestens die Vectron-POS-Softwareversion 6.3.15.0 erforderlich. Generell wird jedoch immer der Einsatz aktueller Versionen empfohlen.
- Es wird ein Lizenzcode für das Fiskalsysteml (Variante für Deutschland KassenSichV) benötigt.
- Das Fiskalsystem muss gemäß der technischen Dokumentation korrekt eingerichtet sein.
- Das Kassensystem ist mit einer „technischen Sicherungseinrichtung (TSE)“ ausgestattet.
- Je nach gewünschter Speicherdauer im Kassensystem ist eventuell eine Speichererweiterung erforderlich.
- Die Belegausdrucke müssen so eingerichtet werden, dass auch hier eine Nachvollziehbarkeit gegeben ist. Dazu müssen folgende Informationen gedruckt werden (rechtliche Grundlage in Klammern):
 - Name und Adresse des Unternehmens (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG)
 - Name und Adresse des Kunden bei Rechnungen über 150 Euro (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG in Verbindung mit §33 UStDV)
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UStG)
 - Kennzeichen zur eindeutigen Zuordnung mehrerer Kassen eines Unternehmens (um das Grundprinzip der geordneten Aufzeichnung aus §146 Abs. 1 AO zu erfüllen, müssen die Belege den pro Kassen getrennten Datenaufzeichnungen eindeutig zugordnet werden können)
 - Datum (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UStG)
 - Uhrzeit (wird nicht ausdrücklich gesetzlich gefordert, sollte aber vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sich entsprechend §145 Abs. 1 AO „die Geschäftsvorfälle [...] in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“ und um eine Prüfung der „zeitgerechten und geordneten“ Aufzeichnung entsprechend §146 Abs. 1 AO zu erlauben)
 - Sequenznummer (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UStG sowie zur Prüfung der vollständigen Aufzeichnung lt. §146 Abs. 1 AO)
 - Bediener (wird nicht ausdrücklich gesetzlich gefordert, sollte aber vorhanden sein, um sicherzustellen, dass sich entsprechend §145 Abs. 1 AO „die Geschäftsvorfälle [...] in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“)
 - Kennzeichen für den Steuersatz pro Position (§32 UStDV)
 - Summenwerte pro Steuersatz: Steuersatz, zu versteuernder Umsatz, Steuerwert (§14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 und 8 UStG)

4.1.2. Vectron Commander

Um vollständig gemäß des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 und der Kassensicherungsverordnung zu arbeiten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ab Version 7.9.4.0 kann der Vectron Commander das Fiskaljournal gemäß den aktuellen deutschen Vorschriften auslesen und anzeigen.
- Der Datenexport kann an dieser Version im Vectron spezifischen IDEA-Format oder gemäß DSFinV-K durchgeführt werden.

Generell wird jedoch immer der Einsatz aktueller Versionen empfohlen. Zudem ist eine „Basic“-Version des Vectron Commander (in der Version 7) verfügbar, die nur Speicherung und Export der Fiskaljournal ermöglicht.

4.2. Weitere Anforderungen

4.2.1. Verfahrensdokumentation

Wichtig ist das Erstellen einer Verfahrensdokumentation. Die Anforderungen sind in den GoBD aufgeführt:

Da sich die Ordnungsmäßigkeit neben den elektronischen Büchern und sonst erforderlichen Aufzeichnungen auch auf die damit in Zusammenhang stehenden Verfahren und Bereiche des DV-Systems bezieht [...], muss für jedes DV-System eine übersichtlich gegliederte Verfahrensdokumentation vorhanden sein, aus der Inhalt, Aufbau, Ablauf und Ergebnisse des DV-Verfahrens vollständig und schlüssig ersichtlich sind. Der Umfang der im Einzelfall erforderlichen Dokumentation wird dadurch bestimmt, was zum Verständnis des DV-Verfahrens, der Bücher und Aufzeichnungen sowie der aufbewahrten Unterlagen notwendig ist. Die Verfahrensdokumentation muss verständlich und damit für einen sachverständigen Dritten in angemessener Zeit nachprüfbar sein. Die konkrete Ausgestaltung der Verfahrensdokumentation ist abhängig von der Komplexität und Diversifikation der Geschäftstätigkeit und der Organisationsstruktur sowie des eingesetzten DV-Systems.

Die Verfahrensdokumentation beschreibt den organisatorisch und technisch gewollten Prozess, z. B. bei elektronischen Dokumenten von der Entstehung der Informationen über die Indizierung, Verarbeitung und Speicherung, dem eindeutigen Wiederfinden und der maschinellen Auswertbarkeit, der Absicherung gegen Verlust und Verfälschung und der Reproduktion.

Die Verfahrensdokumentation besteht in der Regel aus einer allgemeinen Beschreibung, einer Anwenderdokumentation, einer technischen Systemdokumentation und einer Betriebsdokumentation.

Für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist muss gewährleistet und nachgewiesen sein, dass das in der Dokumentation beschriebene Verfahren dem in der Praxis eingesetzten Verfahren voll entspricht. Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Versionen der Programme (Programmidentität). Die Verfahrensdokumentation ist bei Änderungen zu versionieren und eine nachvollziehbare Änderungshistorie vorzuhalten. Aus der Verfahrensdokumentation muss sich ergeben, wie die Ordnungsvorschriften (z. B. §§ 145 ff. AO, §§ 238 ff. HGB) und damit die in diesem Schreiben enthaltenen Anforderungen beachtet werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Verfahrensdokumentation läuft nicht ab, soweit und solange die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen noch nicht abgelaufen ist, zu deren Verständnis sie erforderlich ist.

Soweit eine fehlende oder ungenügende Verfahrensdokumentation die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit nicht beeinträchtigt, liegt kein formeller Mangel mit sachlichem Gewicht vor, der zum Verwerfen der Buchführung führen kann.

Der Abschnitt 8 dieses Dokuments ist so aufgebaut, dass er als Teil einer Verfahrensdokumentation verwendet werden kann.

4.2.2. Sicherheit der eingesetzten PCs

Weitere Anforderungen betreffen vor allem die eingesetzten PC-Systeme:

- Einrichtung und Dokumentation angemessener Verfahren zur Datensicherung und Wiederherstellung
- Installation, Dokumentation und laufende Wartung geeigneter Virenschutzmaßnahmen
- Maßnahmen, um unbefugten Zugriff auf die Systeme zu verhindern

4.2.3. Organisatorische Maßnahmen

Durch geeignete Arbeitsanweisungen muss sichergestellt werden, dass alle Verkaufsvorgänge korrekt erfasst und alle Systeme ordnungsgemäß benutzt werden.

4.2.4. Internes Kontrollsystem

Die GoBD fordern die Einrichtung und Dokumentation eines internen Kontrollsystems („IKS“). Die konkrete Ausgestaltung des internen Kontrollsystems wird in jedem Einzelfall anders aussehen.

Die Vectron-Produkte können durch verschiedene Funktionen den Aufbau des internen Kontrollsystems unterstützen. Dabei sind vor allem folgende Elemente wichtig:

- Durch die Nutzung der Kassensysteme zur Steuerung interner Abläufe (zum Beispiel Erstellen von Küchenbons in der Gastronomie) und als Abrechnungssystem für das Personal und gegenüber dem Kunden wird eine Erfassung der Geschäftsvorfälle erzwungen.
- Durch Vergabe von Zugriffsrechten sowohl an den Kassenplätzen als auch am Vectron Commander kann der Zugriff auf die Daten detailliert gesteuert werden.
- Beim Einsatz von PCs - also vor allem bei Nutzung des Vectron Commander - können die Schutzmechanismen des Betriebssystems den Datenzugriff auf den dafür relevanten Personenkreis beschränken.

5. FAQ zum BMF Schreiben vom 26.11.2010

Dieser Abschnitt behandelt häufig vorkommende Unklarheiten und Rückfragen, unter anderem auch von Betriebsprüfern oder Steuerberatern.

5.1. Warum und wie müssen Änderung von Stammdaten und Systemeinstellungen aufgezeichnet werden?

Das BMF-Schreiben vom 09.01.1996 forderte als Bedingung für die Nutzung der Erleichterungsregelung:

Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sind die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere [...] die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise), Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner- und Trainingsspeichern u.ä. [...] aufzubewahren.

Der dort aufgeführte Abschnitt der AO lautet vollständig:

Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen [...]"

Die Aufzeichnung der Stammdaten und deren Veränderung sind also in einem Umfang erforderlich, der zum Verständnis der Aufzeichnungen benötigt wird. Für eine Aufzeichnung als reiner Selbstzweck existiert keine gesetzliche Grundlage.

Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 bezeichnet „Stammdatenänderungsdaten“ als „steuerlich relevant“. Nähere Angaben zum Umfang und zur Prüfungsrelevanz dieser Daten gibt es in dem Schreiben nicht. Eine Definition des Begriffs der „Stammdatenänderungsdaten“ - auch an anderer Stelle - existiert ebenfalls nicht. Um „Programmabrufe“ laut BMF-Schreiben vom 09.01.1996 kann es sich dabei naturgemäß nicht handeln, da hier von Ausdrucken die Rede ist. Außerdem wird ja gerade das Schreiben vom 09.01.1996 durch das vom 26.11.2010 aufgehoben.

Im Fiskaljournal wird verzeichnet, wann welche Stammdaten verändert wurden. Die Stammdaten selbst sind grundsätzlich Teil der aufgezeichneten Daten. So lässt sich aus den Transaktionen vor einer verzeichneten Änderung, dem Änderungseintrag und den Transaktionen der Ablauf in einem Ausmaß nachvollziehen, das zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlich ist.

Wenn Änderungen an der Programmierung (also zum Beispiel das Verändern von Systemparametern) vorgenommen werden, wird das ebenfalls im Fiskaljournal vermerkt. Durch diese Änderungen kann aber kein Einfluss auf den Inhalt des Fiskaljournal genommen werden, so werden zum Beispiel Trainingsbuchungen unabhängig von allen Einstellungen grundsätzlich im Fiskaljournal aufgezeichnet. Das Fiskaljournal kann ebenfalls nicht für eine bestimmte Zeit abgeschaltet und später wieder aktiviert werden. Es könnte lediglich eine Konfigurationsänderung oder eine komplette Löschung der Fiskaldaten vorgenommen werden. Beides führt dazu, dass die Sequenznummer wieder mit 1 beginnt. Das wiederum fällt bei einer Vollständigkeitsprüfung der Daten unmittelbar auf.

Damit sind alle im Folgenden aufgelisteten Anforderungen an eine Aufzeichnung aller Einzeltransaktionen erfüllt:

- §145 Abs. 1 AO, „[...] Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen“: Dies ist aufgrund der oben beschriebenen Struktur des Fiskaljournals gewährleistet.
- §146 Abs 1 AO, „Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. [...]“: Es existieren keine Programmiermöglichkeiten, welche die Aufzeichnung der Transaktionen so beeinflussen könnten, dass gegen den zitierten Grundsatz verstoßen wird. So werden zum Beispiel Buchungen mit Trainingsbedienern entsprechend gekennzeichnet im Fiskaljournal aufgezeichnet.
- §146 Abs. 4 AO, „Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. [...]“: Das Fiskaljournal ist so aufgebaut und implementiert, dass entsprechende Veränderungen nicht möglich sind. Auch durch Änderungen von Stammdaten (zum Beispiel das Löschen eines programmierten Bedieners oder eines Artikels) sind keine Veränderungen am Fiskaljournal möglich, weil dort alle für die jeweilige Buchung nötigen Stammdaten (zum Beispiel Artikel- und Bedienertexte) zum Zeitpunkt der Aufzeichnung abgelegt werden.

Es hat sich gezeigt, dass es in Bezug auf diese Frage unterschiedliche Ansichten gibt. Es wurden auch schon fälschlicherweise die Anforderungen aus dem Schreiben vom 09. 01.1996 mit denen aus dem Schreiben vom 26.11.2010 vermischt. Eine nachvollziehbare Begründung für eine abweichende Sichtweise liegt Vectron nicht vor.

Bei der - bisher offenbar sehr theoretisch geführten - Diskussion über den Sachverhalt sind auch praktische Aspekte zu berücksichtigen - wenn zum Beispiel regelmäßig mehrere Tausend Artikel vom PC oder im Netzwerk mit einer Vielzahl von Datenfeldern aktualisiert werden, entstehen Datenmengen, die auf Dauer die Speicherkapazität der meisten Systeme sprengen würden. Selbst wenn die Speicherung der Daten heute dank der Kapazität von Flash-Speichern und Festplatten grundsätzlich kein Problem darstellt, sind Übertragung, Aufbereitung und Auswertung praktisch nicht mehr möglich.

Falls im Rahmen einer Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Daten aufgrund angeblich fehlender Protokollierungen von Programmänderungen angezweifelt wird, sollte eine schriftliche Begründung für den angeblichen Mangel verlangt werden. Diese darf nicht aus einem Verweis auf interne Schreiben der Finanzverwaltung, Veröffentlichungen in der Fachpresse, Schulungsunterlagen usw. bestehen²⁰, sondern eine direkt aus den gesetzlichen Grundlagen (also vor allem der Abgabenordnung) und ggf. entsprechenden Urteilen abgeleitete Begründung enthalten, warum im konkreten Fall die Aufzeichnungen nicht verständlich oder nicht prüfbar wären.

5.2. Ist die Vectron-Lösung zertifiziert?

Aufgrund der Rechtslage ist es nicht möglich, eine rechtsverbindliche Bestätigung zu erhalten, dass ein bestimmtes System konform zu AO und GoBD ist. In den GoBD wird dazu Folgendes ausgeführt:²¹

Positivtestate zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung – und damit zur Ordnungsmäßigkeit DV-gestützter Buchführungssysteme – werden weder im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung noch im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erteilt.

„Zertifikate“ oder „Testate“ Dritter können bei der Auswahl eines Softwareproduktes dem Unternehmen als

²⁰ Diese „Quellen“ werden gerne zitiert, sind aber alle nicht rechtlich bindend. Auch wenn Falschinformationen (wie speziell in diesem Themenfeld leider üblich) laufend wiederholt werden, bleiben sie trotzdem falsch.

²¹ Stand 22.01.2009, Quelle siehe Fußnote 2

Entscheidungskriterium dienen, entfalten jedoch aus den in Rz. 179 genannten Gründen gegenüber der Finanzbehörde keine Bindungswirkung.

Durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers - also eine „Softwarebescheinigung gemäß PS 880“²² kann jedoch durch einen unabhängigen Dritten bestätigt werden, dass ein System den Anforderungen der Finanzbehörden entspricht, sofern bestimmte Voraussetzungen - wie z.B. die korrekte Anwendung - erfüllt sind. Im Fall einer Betriebsprüfung muss ein Prüfer dieses Testat in seine Bewertung der Gesamtsituation einbeziehen. Pauschale Einwände werden jedenfalls erheblich erschwert, da auf die Aussagen des Testats im Einzelfall eingegangen werden muss.

Das Testat stellt also momentan die beste Möglichkeit dar, die Konformität eines Systems zu belegen. Aus diesem Grund hat Vectron die Vectron-POS-Kassensysteme und die für die Finanzbehörden relevanten Funktionen des Vectron Commanders entsprechend prüfen lassen und ein Testat erhalten. Ergänzende Informationen sind im Kapitel 7 dieses Dokuments enthalten.

5.3. Warum wurde das Fiskaljournal eingeführt?

Die bestehenden, historisch gewachsenen Berichte, sind aus verschiedenen Gründen nicht ideal für die Zwecke der Archivierung der Transaktionen geeignet:

- Für eine Einzelaufzeichnung muss das elektronische Journal verwendet werden.
- Das elektronische Journal arbeitet mit Verweisen auf weitere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Diese Daten sind für eine Nachvollziehbarkeit erforderlich.
- Bei großen Datenmengen wird das elektronische Journal ineffizient - so ist es zum Beispiel problematisch das Journal über Tage, Wochen oder Monate zu erfassen und erst dann weiterzuverarbeiten.
- Nachträgliche Erweiterungen des elektronischen Journals in der Vectron-POS-Software führen zu diversen Komplikationen (Konvertierung des Datenbestands im Kassensystem nötig, Anpassungen bei Auswertungssoftware erforderlich).
- Die bisher bestehenden Datenbestände sind im Gegensatz zum Fiskaljournal nicht ausdrücklich gegen Manipulationen geschützt.

Daher wurde das sogenannte Fiskaljournal implementiert, das sich durch folgende Eigenschaften auszeichnet:

- Es enthält keinerlei Verweise auf andere Daten, wie zum Beispiel den Artikelstamm. Stattdessen werden alle Daten, die für eine Nachvollziehbarkeit der Transaktion erforderlich sind, als integraler Bestandteil der Transaktion selbst gespeichert.
- Es ist unabhängig von allen anderen Berichten. So wirken sich zum Beispiel die anderen Berichte betreffenden Konfigurations- und Programmeinstellungen nicht auf das Fiskaljournal aus. Die meisten denkbaren Bedienfehler (zum Beispiel Nullstellung von Berichten am Kassensystem, obwohl diese sonst per PC erfolgt) haben keinen Einfluss auf das Fiskaljournal.
- Das Format kann erweitert werden, ohne dass dies zu Problemen mit älteren Daten führt. Solche Erweiterungen können sich durch geänderte Vorschriften oder durch landesspezifische Anpassungen ergeben.
- Es ist darauf ausgelegt, auch sehr große Datenmengen, die bei der Aufzeichnung über Jahre entstehen, verwalten zu können.

²² Beim PS 880 handelt es sich um den Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten" des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer)

5.4. Ist eine IDEA-Schnittstelle Pflicht?

Die Finanzverwaltung nutzt die IDEA-Software des Herstellers Audicon zur Prüfung von Daten im Rahmen von Betriebsprüfungen. Diese Software hat keine spezielle Importschnittstelle, sondern erlaubt es, beliebige Daten einzulesen, solange sie in einer Tabellenform vorliegen. Die Verarbeitung anders strukturierter Daten (zum Beispiel XML-Dateien mit einem hierarchischen Aufbau oder auch das „klassische“ elektronische Journal der Vectron-POS-Systeme) ist mit dieser Software praktisch unmöglich. Obwohl so strukturierte Daten das Kriterium der maschinellen Auswertbarkeit erfüllen, ist bei einer Betriebsprüfung dann trotzdem mit Problemen zu rechnen. Daher ist es für einen reibungslosen Ablauf einer Prüfung sehr ratsam, die Daten in einem für IDEA geeigneten Format zur Verfügung zu stellen.

Das Einlesen von Daten in IDEA erfordert es, die Bedeutung und die Datentypen der einzelnen Spalten manuell einzustellen. Daher wurde eine Erweiterung für IDEA entwickelt, die es erlaubt, die Beschreibung der Struktur von einer oder von mehreren Tabellen in einer Datei bereitzustellen. Das entsprechende Software-Modul in IDEA heißt „SmartX“, die offizielle Bezeichnung des Dateiformates lautet „Beschreibungsstandard für die Datenträgerüberlassung“. Diese Daten werden im Sprachgebrauch der Finanzbehörden auch als „Strukturinformationen“ bezeichnet. Eine Schnittstelle, die IDEA-konforme Daten und die Beschreibungsdatei liefert, heißt im Alltag oft „IDEA-Schnittstelle“ oder „GDPdU-Schnittstelle“.

Im BMF-Schreiben vom 26.11.2010 vertritt das Bundesministerium der Finanzen die Auffassung, dass „die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen [...] in einem auswertbaren Datenformat vorliegen [müssen]“, fordert damit also eine „IDEA-Schnittstelle“.

Der Vectron Commander kann sowohl das Fiskaljournal als auch die „normalen“ Lesungsdaten in dieser Form aufbereiten.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Vectron Commander gespeicherte elektronische Journale in das Format des Fiskaljournals zu konvertieren (mit entsprechender Kennzeichnung), um hier eine einheitliche Schnittstelle bereitstellen zu können.

5.5. Welche Möglichkeiten gibt es für alte Datenbestände?

Sofern in bereits erfassten Verkaufsdaten ein Fiskaljournal enthalten ist, kann dieses auch mit allen neueren Softwareversionen problemlos ausgewertet und exportiert werden.

Bei Datenbeständen ohne Fiskaljournal steht neben den bisherigen Zugriffsmöglichkeiten auch eine IDEA-Schnittstelle zu Verfügung.

Das elektronische Journal ist aufgrund seiner Struktur mit den Standardinstrumenten der Betriebsprüfer schwer auswertbar. Daher besteht die Möglichkeit, im Vectron Commander gespeicherte elektronische Journale in das Format des Fiskaljournals zu konvertieren (mit entsprechender Kennzeichnung), um hier eine einheitliche Schnittstelle bereitstellen zu können. Diese Funktion ist für die einmalige Umstellung eines Datenbestandes gedacht, nicht für eine laufende Anwendung.

5.6. Wie hängen Fiskaljournal und andere Berichte zusammen? Welche Bedeutung haben diese dann noch?

Das Fiskaljournal und alle anderen Berichte werden gleichzeitig aktualisiert und enthalten somit grundsätzlich die gleichen Umsatzdaten. Trotzdem kann es in der Praxis Unterschiede geben – Gründe dafür sind unter anderem:

- Einige Teile der Berichte sind konfigurationsabhängig

- Verschiedene Berichte können zu unterschiedlichen Zeitpunkten abgerechnet werden
- Durch Bedienfehler (zum Beispiel manuelle Abrechnung an Kassensystemen) können Daten im Vectron Commander fehlen

Für Prüfungszwecke sollte in jedem Fall das Fiskaljournal verbindlich sein, da hier diverse Vorkehrungen getroffen wurden, um die Auswirkungen der oben genannten Einflüsse zu vermeiden. Im Regelfall werden aber die aus dem Fiskaljournal ermittelten Werte mit denen aus den anderen Berichten übereinstimmen, spätestens wenn man eine Aufsummierung über einen Zeitraum (zum Beispiel einen Monat) vornimmt.

Auch wenn die anderen Kassensystemberichte nicht benötigt werden, um eine Prüfung durchzuführen, können Sie aus Sicht der Finanzverwaltung aber durchaus „steuerlich relevant“ sein – dieser Begriff ist ja sehr allgemein gehalten. Bei Verwendung eines Vectron Commander sind diese Berichte auch in elektronischer Form vorhanden und sollten daher archiviert und bei einer Betriebsprüfung verfügbar sein, um in jedem Fall die Anforderungen der GoBD sicher zu erfüllen.

Beim Einsatz des Fiskaljournals gelten die Auflagen des Schreibens vom 09.01.1996 nicht mehr (siehe auch 5.30). Auch gegen einen Einsatz konsolidierter Verbuchung im Netzwerk (Umsätze von mobilen Kassensystemen werden auf einem stationären Kassensystem verbucht) ist nichts einzuwenden, sofern pro Gerät ein Fiskaljournal geführt wird.

5.7. Sind Daten der Vectron Kassensysteme unveränderbar?

Grundsätzlich sind alle Daten manipulierbar, sofern sie nicht mit geeigneten Methoden geschützt sind.²³ Das können momentan als sicher geltende kryptografische Methoden (zum Beispiel digitale Signaturen) sein. Diese erfordern neben einem sicheren Algorithmus auch eine sichere Hardware sowie eine geeignete Infrastruktur zur Verwaltung der Schlüssel und Identitätsinformationen (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ein anderer Ansatz wird bei „klassischen“ Fiskalspeichersystemen verfolgt. Hier basiert die Sicherheit auf einer behördlichen Zertifizierung der kompletten Hard- und Software der Kassensysteme.

Man kann also jedem System, ohne einen behördlich kontrollierten Manipulationsschutz, im Grundsatz unterstellen, dass Daten verändert werden können. Ein Gegenbeweis ist nicht zu erbringen. Siehe auch Abschnitt 5.26.

Vectron vertritt die Auffassung, dass speziell das Fiskaljournal im Rahmen des Möglichen besonders sicher ist. Es ist so aufgebaut, dass Manipulationen sehr schwierig sind. Das Datenformat ist ein sogenannter „Stream“ und kann daher immer nur durch neue Daten am Ende ergänzt werden, eine Änderung von bereits geschriebenen Daten ist nicht vorgesehen. Dieser Ansatz wurde nicht nur aus Sicherheitsgründen gewählt, sondern auch um die Datenspeicherung möglichst effektiv, für sehr große Datenmengen geeignet und erweiterbar zu machen. Dieses System unterscheidet sich grundsätzlich zum Beispiel von SQL-Datenbanken, die einen beliebigen Zugriff erlauben, sofern keine besonderen Schutzmechanismen vorgesehen sind. Das Konzept des Fiskaljournals erlaubt nur, dass die Daten aus dem Kassensystem abgerufen und gespeichert werden. Ein Importieren der Daten oder andere Veränderungen sind nicht möglich.

5.8. Woher bekomme ich eine Verfahrensdokumentation?

Der Begriff der „Verfahrensdokumentation“ wird in den GoBD und davor in den GoBS benutzt. Die Pflicht, diese zu erstellen, wird aus §147 Abs. 1, Ziff. 1 AO abgeleitet – es handelt sich um „Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen“, die zum Verständnis der Buchführung erforder-

²³ Huber, Reckendorf, Zisky, „Die Unveränderbarkeit der (Kassen-) Buchführung nach § 146 Abs. 4 AO im EDV-Zeitalter und INSIKA“, BBK Nr. 12 bis 14, NWB Verlag, 2013

derlich sind. Die Anforderungen der GoBD zur Verfahrensdokumentation sind im Abschnitt 4.2.1 zitiert.

Anders als die GoBS enthalten die GoBD keine umfangreiche Aufzählung vieler einzelner, praktisch kaum erfüllbarer Anforderungen und sind damit etwas realitätsnäher. Außerdem wird der Sinn der Dokumentation deutlicher dargestellt.

Da es sich bei der Verfahrensdokumentation um mehr als eine technische Beschreibung handelt, kann sie nicht alleine vom Hersteller der verwendeten Systeme erstellt werden. Bei der fast in jedem Fall anzutreffenden Kombination mehrerer Systeme (zum Beispiel Kassensystem, Warenwirtschaft, Finanzbuchhaltung, extern durchgeführte Lohn- und Gehaltsabrechnung) können die Hersteller beziehungsweise Dienstleister auch nur ihr jeweiliges System oder Verfahren dokumentieren.

Der Abschnitt 7 dieser Dokumentation kann als ein wesentlicher Teil der Verfahrensdokumentation, zumindest für Vectron POS und Vectron Commander, benutzt werden. Der genaue Umfang und Inhalt sollte in jedem Fall mit einem Experten, zum Beispiel einem Steuerberater abgestimmt werden.

5.9. Wie kann ich Rechtssicherheit bezüglich meiner Kassensysteme bekommen?

In Bezug auf Buchführungssysteme betonen die Finanzbehörden an verschiedenen Stellen, dass der Steuerpflichtige die Ordnungsmäßigkeit nachweisen muss (zum Beispiel im BMF-Schreiben vom 26.11.2010: „Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen.“) Gleichzeitig gibt es keine Möglichkeit, sich die Konformität der Systeme bescheinigen zu lassen (siehe 5.2). Strenggenommen läuft es also darauf hinaus, dass bei einer Betriebsprüfung immer im Einzelfall entschieden werden kann. Siehe auch 5.26.

Es bleibt also nur der Weg, durch den Einsatz geeigneter Systeme, eine gute Dokumentation und einen „guten Gesamteindruck“ des Rechnungswesens das Risiko zu minimieren, dass die Ordnungsmäßigkeit angezweifelt wird.

Durch das Gesetz zum Schutz von Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (siehe 3.4.) sollte es ab dem 1.1.2020 mit dem verpflichtenden Einsatz einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung weitgehende Rechtssicherheit geben.

5.10. Wie werden die aktuellen Regelungen in der Praxis angewendet?

Das Thema „Registrierkassen“ ist in den letzten Jahren verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung gerückt. Bereits 2009 wurde in einem siebenteiligen Fachartikel sehr detailliert über die Probleme berichtet.²⁴ 2012 wurde das Thema wieder aufgegriffen.²⁵ Ab dem Jahr 2010 fanden und finden laufend Fortbildungsmaßnahmen in der Finanzverwaltung statt.²⁶

²⁴ Huber, „Über Registrierkassen, Phantom-ware, Zapping und Fiskallösungen aus Deutschland und Österreich“, StBp 06/2009 bis 12/2009

²⁵ Huber, „Steueraufsicht und Betriebsprüfung in der Zeit der Kassenandroiden und ohne INSIKA – Grundgedanken, Ziele, Risiken und zweitbeste Lösungen“, StBp ab 11/2012

²⁶ Härtl/Schieder, „Ordnungsmäßigkeit digital geführter Erlösaufzeichnungen“, „Da sich die Betriebsprüfung als Folge der Einführung der digitalen Prüfung zum 1.1.2002 seit geraumer Zeit nun auch intensiv und flächendeckend mit der Ordnungsmäßigkeit beim Einsatz von ECRs beschäftigt, ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Erlösverkürzung und hieraus erforderlicher Schätzung nach § 162 AO bei Einsatz nicht ordnungsmäßig aufzeichnender ECRs mit allen eventuell daraus resultierenden strafrechtlichen Konsequenzen signifikant höher als früher.“ und „Uns bekannt haben neben bisheriger Aktivitäten in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen insbesondere Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein mit Fortbildungsmaßnahmen begonnen, ebenso Bayern, wo das Thema Registrierkassen und andere digitale Erlöserfassungssysteme im Rahmen des methodischen Gesamtkonzepts „Neue Prüfungstechnik“ zur Verbesserung der Effizienz der Prüfungen zum Steuerrisiko Erlösverkürzung seinen ihm zukommenden Platz

Es war in der Folge bereits deutlich zu beobachten, dass Kassensysteme im Rahmen von Betriebsprüfungen ausgiebig und streng geprüft wurden. Man kann also davon ausgehen, dass das im Rahmen der Fortbildungen erworbene Fachwissen von den Prüfern auch weiterhin zunehmend in der Praxis angewendet wird.

Nach wie vor gibt es sehr große Unterschiede zwischen den Bundesländern und auch einzelnen Finanzämtern, sowohl bei der Prüfungshäufigkeit in den sog. „Bargeldbranchen“ als auch bei Inhalt und Umfang der Prüfung.

5.11. Wie verbindlich sind Aussagen von Vertretern der Finanzbehörden?

Praktisch alle Äußerungen von Mitarbeitern der Finanzbehörden sind immer nur auf den konkreten Einzelfall bezogen. Man äußert sich erfahrungsgemäß auch nur sehr ungern schriftlich. Bei kritischen Themen werden die Mitarbeiter teilweise auch ausdrücklich angewiesen, keinerlei Auskünfte zu geben. Es ist also sehr schwer, sich auf Auskünfte zu berufen, wenn es sich dabei nicht um BMF-Schreiben oder „verbindliche Auskünfte“ nach §89 Abs. 2 AO handelt.

Umgekehrt werden von Mitarbeitern der Finanzbehörden allerdings immer wieder Einzelfallentscheidungen, interne Rundschreiben und Ähnliches als allgemein verbindlich dargestellt. In solchen Fällen - zumindest wenn es um kritische Sachverhalte geht - ist immer eine fachkundige Beratung sinnvoll, zum Beispiel durch einen Steuerberater.

5.12. Sind unangemeldete Prüfungen möglich und auch praktisch zu erwarten?

Durch die Umsatzsteuernachschau (siehe 3.2) hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, unangekündigte Prüfungen durchzuführen. Seit November 2011 ist bei der Umsatzsteuernachschau auch ein Zugriff auf die elektronisch gespeicherten Daten eines Unternehmens, also unter anderem auch die mit Kassensystemen erzeugten Daten, möglich.

Zumindest in einigen Bundesländern hat die Finanzverwaltung ausdrücklich erklärt, die Umsatzsteuernachschau gezielt zur Prüfung von Kassensystemdaten einsetzen zu wollen.²⁷

5.13. Kann man eine „Fiskalisierung“ auch durch Zusatzsoftware erreichen?

Nein. Um die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 zweifelsfrei zu erfüllen, muss die Aufzeichnung der Verkaufsdaten in der geforderten Form im Kassensystem selbst erfolgen.

Wird zum Beispiel nachträglich aus dem elektronischen Journal eine Aufzeichnung erzeugt, ist dabei nicht mehr sichergestellt, dass Stammdaten und Transaktionsdaten zusammenpassen - es können ja während des Tages Änderungen an den Stammdaten vorgenommen worden sein, die der externen Software unbekannt sind (ob diese Änderungen tatsächlich erfolgt sind oder nur die Möglichkeit besteht, ist bei einer Beurteilung des Systems durch die Finanzverwaltung unerheblich).

einnimmt. Wie teilweise in anderen Bundesländern wurden für die praktische Anschaulichkeit bei Schulungsmaßnahmen zwei Registrierkassen zur Demonstration der Funktionalität und der in der Praxis gängigen Manipulationsmöglichkeiten angeschafft. Über festgestellte Manipulationen erfolgt fortlaufend bundesweiter und internationaler Erfahrungsaustausch.“

²⁷ Zum Beispiel wird im „Informationsschreiben der niedersächsischen Steuerverwaltung zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenbuchführung - Merkblatt für Angehörige steuerberatenden Berufe, Redaktionsstand 23.11.11“ gesagt: „[...] wird künftig im Rahmen von Außenprüfungen und (ggf. unangemeldeten) Nachschau- en verstärkt darauf geachtet, dass prüfungsrelevante Datenbestände vollumfänglich aufbewahrt und zur Verfügung gestellt werden.“

Weitere Probleme treten z.B. dadurch auf, dass Programmänderungen die Aufzeichnungen der Journaldaten beeinflussen können (anders als beim Fiskaljournal), selbst aber nicht aufgezeichnet werden. Das gilt z.B. für die Verbuchung von Trainingsvorgängen.

Diese Einschätzung wurde ebenfalls von Betriebsprüfern so geäußert.

5.14. Können Datensicherungen und Rücksicherungen dazu führen, dass Systeme nicht GoBD-konform sind?

Zumindest von einer Oberfinanzdirektion wurde geäußert, dass man durch das Rücksichern von Daten den Kassenbestand auf einen zuvor gesicherten Stand korrigieren kann und dass es sich dabei um einen Mangel handelt.

Es ist über das Schreiben und Lesen von Datensicherungen der Kassensysteme (bei Vectron „Dump“ genannt) tatsächlich möglich, einen vorherigen Systemzustand wiederherzustellen. Das ist zum Beispiel auch bei jedem PC über das Erstellen von Datensicherungen (dazu reicht eine einfache Datensicherung, man braucht nicht einmal ein Festplatten-Image) und deren Rücksicherung möglich. Prinzipbedingt kann die Anwendungssoftware dies nicht erkennen. Daher müsste die Finanzverwaltung auch die Ordnungsmäßigkeit jedes Systems auf PC-Basis (inklusive aller Buchführungssysteme) anzweifeln. Der beschriebene Manipulationsversuch ist allerdings anhand der Datums- und Zeiteinträge im Fiskaljournal bei einer Prüfung recht leicht zu entdecken, da sich immer entsprechende Lücken ergeben werden.

5.15. Was passiert bei einem Datenverlust?

Bei einem Verlust wesentlicher Unterlagen ist die Buchführung mangelhaft und berechtigt die Finanzverwaltung zur Schätzung. Das gilt nach einem BFH-Urteil²⁸ auch, wenn der Datenverlust unverschuldet entstanden ist. Die GoBD weisen ebenfalls ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Sicherung der Daten hin.

Aus diesem Grund sollten Datensicherungen mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt und sicher verwahrt werden.

5.16. Was ist zu tun, wenn technische Fehler aufgetreten sind?

Bei einem technischen System ist es grundsätzlich nie auszuschließen, dass Fehler auftreten können. Dabei kann es sich um Hardware-, Software- oder Bedienfehler handeln. Falls es durch so einen Fehler zu fehlerhaften Daten kommen sollte, kann das nicht dazu führen, dass die Buchführung als mangelhaft angesehen wird.

Eventuelle fehlerhafte Daten sollten aber in jedem Fall erklärbar sein. Im Idealfall liegt die Erklärung in schriftlicher Form schon vor dem Beginn der Prüfung vor. Beispielsweise sollte ein Vermerk wie „Journaldaten der Filiale 3 am 03.01.2020 durch defekten USB-Stick unvollständig“ angelegt werden.

²⁸ Bundesfinanzhof, X-B-44/11, Beschluss vom 26.10.2011, „Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist eine Schätzungsbefugnis auch bei einem unverschuldeten Verlust von Buchführungsunterlagen bzw. Aufzeichnungen gegeben.“

5.17. Welche Prüfungen führt ein Betriebsprüfer mit den Kassendaten durch?

Art und Umfang der Prüfungen von Daten sind im Einzelfall sehr unterschiedlich. Sie sind außerdem nicht präzise geregelt – es gibt aber Gerichtsurteile zur Beweiskraft einzelner Prüfverfahren.

Erfahrungsgemäß kann man aber folgende Prüfungen der Daten erwarten:

- Ziffernanalysen (Benford- und Chi-Quadrat-Test): Hier wird nach Auffälligkeiten in den Beträgen der Tagesgesamtsätze, die sich bei einem freien Erfinden dieser Zahlen ergeben würden, gesucht. Bei einer Aufzeichnung jeder einzelnen Buchung wie beim Fiskaljournal sind diese Tests eigentlich sinnlos, Auffälligkeiten wären rein zufallsbedingt (was allerdings recht unwahrscheinlich ist).
- Lückenanalyse: Falls Daten, die fortlaufend sein sollten – vor allem die Sequenznummer des Fiskaljournal – Lücken aufweisen sollten, wird das zu einer genaueren Überprüfung führen. Außerdem sollte es für Tage ganz ohne Umsätze eine Erklärung geben (Ruhetag, Betriebsferien usw.).
- Abgleich von Gesamtwerten: Eine wesentliche Prüfung ist der Abgleich von Summen, die aus den Kassendaten gebildet werden (z.B. Monatsumsätze) mit Daten aus der Buchführung.
- Verteilung der Tagesumsätze: Es wird davon ausgegangen, dass die Höhe der einzelnen Tagesumsätze in einem größeren Zeitraum in einer bestimmten Weise verteilt sein muss. So sollten viele Tage nahe am Durchschnittswert liegen und wenige größere Abweichungen nach oben oder unten aufweisen (logarithmische Normalverteilung). Die Beweiskraft von Abweichungen ist aber noch umstritten – Urteile dazu liegen noch nicht vor.
- Zeitreihenvergleiche: Dabei werden z.B. Umsatzverläufe zwischen zwei Jahren verglichen und nach Auffälligkeiten gesucht. Es können außerdem der zeitliche Verlauf des Wareneinkaufs für bestimmte Produkte mit den entsprechenden Umsätzen verknüpft werden.
- Rückmeldungen aus der Praxis lassen vermuten, dass bisweilen versucht wird, ohne inhaltliche Analyse einen formalen Mangel zu konstruieren, um damit die Buchführung als „nicht ordnungsmäßig“ zu erklären und dann eine Schätzung vorzunehmen. Dies kann durch eine Prüfung möglichst vieler verschiedener Berichte und Daten erfolgen, um Abweichungen zwischen ihnen zu finden. Falls solche Abweichungen auftreten, gibt es dafür in den meisten Fällen aber plausible Gründe wie z.B. unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte.

Bei Auffälligkeiten erfolgt eine Untersuchung, die stark auf den Einzelfall abgestimmt wird. So könnten z.B. die Verkäufe einzelner Artikel mit dem Wareneinkauf verglichen werden oder ermittelt werden, wann welche Bediener gearbeitet haben.

Falls während einer Betriebsprüfung (angebliche) Auffälligkeiten in Daten, die auf einwandfreie Weise erzeugt und archiviert wurden, gefunden werden sollten und sich der Sachverhalt nicht leicht aufklären lässt, ist es sinnvoll, Unterstützung durch einen fachkundigen Berater zu suchen, z.B. einen auf diese Materie spezialisierten Steuerberater. Dieser kann z.B. selbst Datenanalysen durchführen und damit die Stichhaltigkeit der Argumentation der Finanzverwaltung überprüfen.

5.18. Was ist „Zapper“-Software?

„Zapper“ ist die inzwischen üblich gewordene Bezeichnung für Software, die vorübergehend geladen werden kann und dann Umsatzdaten nachträglich manipuliert, um dadurch Steuern zu hinterziehen.²⁹ Da die Finanzbehörden spätestens nach dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 die Vorlage von Einzeltransaktionsdaten verlangen, muss eine Zapper-Software diese Daten so verändern, dass sie in sich schlüssig bleiben und bei den üblichen Plausibilitätstests (siehe 5.17) nicht unmittelbar auffallen.

Da eine Zapper-Software zu keinem anderen Zweck als zur Datenmanipulation verwendbar ist, sind Entwicklung, Verkauf, Besitz und Einsatz mit sehr hohen Risiken verbunden. Wenn ein Zapper ver-

²⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Zapper_%28Software%29

wendet wurde, gehen die Finanzbehörden immer davon aus, dass die Buchführung insgesamt nicht ordnungsmäßig ist – Konsequenz ist die Schätzung (siehe auch 3.1). Schon die Tatsache, dass ein Zapper im System vorhanden ist, reicht aus. Es wird dann davon ausgegangen, dass dieser dann auch eingesetzt wurde.³⁰

Hersteller und Verkäufer von Zapper-Software machen sich der Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig. Diese Beihilfe ist nicht nur strafbar, sondern führt nach §71 AO auch zu einer Haftung für die hinterzogenen Steuern und darauf entstehende Zinsen.³¹ Da das Thema von den Finanzbehörden nach diversen Zapper-Funden verstärkt im Fokus steht,³² ist zukünftig mit einer intensiven Verfolgung und Bestrafung solcher Fälle zu rechnen. Wird eine Zapper-Software bei einem Anwender gefunden (ob durch eine Betriebsprüfung oder eine Anzeige von Mitwissern wie unzufriedenen Angestellten oder Ehepartnern), ermitteln die Finanzbehörden beim Lieferanten der Software (der angesichts der drohenden Strafen normalerweise sehr kooperativ sein wird) alle Abnehmer und prüfen diese gezielt.

Das Problem der Zapper-Software führt leider in einigen Fällen auch zum „Generalverdacht“ – jeder Nutzer einer elektronischen Kasse könnte ja einen Zapper verwenden. Bei Kassensystemen und Auswertungsprogrammen, die auf einer SQL-Datenbank aufsetzen (auf die immer auch durch externe Software zugegriffen werden kann), ist so ein Verdacht nicht unbegründet. Die Vectron-Lösung funktioniert technisch jedoch anders und ist dadurch sehr viel weniger anfällig für Manipulationen (siehe auch 5.7).

5.19. Was passiert, wenn ein Prüfer die Ordnungsmäßigkeit des Fiskaljournals anzweifelt?

Seit Anfang 2013 nehmen die Prüfungen der Kassenführung immer weiter zu. Bei diesen Prüfungen ist immer wieder zu beobachten, dass die Anforderungen aus den BMF-Schreiben vom 09.01.1996 (siehe 3.7) und 26.11.2010 (siehe 3.8) vermischt und/oder falsch angewendet werden. So stellt es z.B. beim Einsatz des Fiskaljournals keinen Mangel da, wenn es keine separaten Berichtsdrucke oder Aufzeichnungen über die Einrichtung von Trainingsbedienern gibt, auch wenn diese Dinge im BMF-Schreiben von 1996 gefordert werden – dort allerdings nur, wenn auf die Aufbewahrung aller Einzeldaten verzichtet werden soll.

Rückmeldungen aus der Praxis lassen vermuten, dass in einzelnen Fällen mit solchen Argumenten ein „einfacher Weg in die Schätzung“ gesucht wird, ohne eine echte Prüfung vorzunehmen. In solchen Fällen ist es ratsam, keine Diskussionen zu führen, sondern eine detaillierte, schriftliche Begründung zu fordern, warum die Daten nicht ordnungsmäßig sein sollen. Diese muss eine nachvollziehbare Herleitung der Vorwürfe aus Gesetzen, Verordnungen oder rechtskräftigen Urteilen enthalten. Pauschale Behauptungen („die Daten sind nicht nachvollziehbar“) oder einfache Verweise auf BMF-Schreiben (die kein geltendes Recht, sondern Handlungsanweisungen des BMF sind), interne Schreiben der Finanzverwaltung, Schulungsunterlagen,³³ Artikel aus der Fachpresse usw. sind kei-

³⁰ Finanzgericht Düsseldorf, 16 K 4689/06 E, F, f, Urteil vom 20. März 2008, "Auch wenn zuzugeben ist, dass wohl kein EDV-System Manipulationen völlig ausschließen kann, dürfte es an einer ordnungsgemäßen Kasse fehlen, wenn (wie hier) das Kassensystem [...] auf Manipulationen geradezu angelegt ist. Der Senat hat keine Zweifel, dass eine vom gewerbetreibenden Steuerpflichtigen angeschaffte Software ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wird und [...] auch eingesetzt wurde."

³¹ Dies wurde z.B. im Urteil vom 20. September 2006 des Finanzgericht Münsters, 5 K 4518/02 U bestätigt: Hier wird die Klage eines Angestellten eines Steuerberatungsbüros gegen seine Haftung für die Steuerschulden des von ihm betreuten Mandanten abgewiesen. Der Steuerfachgehilfe hatte aus den unzureichenden und fehlerhaften Unterlagen des Mandanten eine Buchführung und Steuererklärungen erstellt.

³² Vgl. Hermann Pump, Rechtsfolgen bei Verwendung von Manipulationssoftware (Zappersoftware), DStZ 2013, 299.

³³ Aufgrund der (von den Finanzbehörden größtenteils selbst verursachten) Komplexität der Materie und der Vielzahl der Kassensysteme auf dem Markt können selbst die Kassen-Experten der Finanzverwaltung kein System in allen Details kennen. Daher gibt es in internen Schreiben und Schulungen einige Fehlinterpretationen (Beispiele liegen vor).

nesfalls ausreichend. Mit dieser Begründung sollte dann fachkundiger Rat gesucht werden. Anwender können in Zweifelsfällen über Ihren Fachhändler technische Informationen bei Vectron einholen lassen.

5.20. Kann man durch den Commander die Umsatzdaten in der Kasse verändern?

Im einem Fall ist aufgrund der Aussage in der Dokumentation des Vectron Commander 7, dass man damit Dumps verändern kann - und die Dumps ja Berichtsdaten enthalten - vom Prüfer gefolgert worden, dass der Commander dann auch die Berichte verändern kann. Die Konsequenz wäre die Nichtordnungsmäßigkeit der Buchführung. Praktisch nachgeprüft hat der Prüfer das nicht.

Dazu ist festzustellen, dass der Vectron Commander keine Veränderungen von Berichtsdaten und deren Versand an die Vectron POS erlaubt. Falls ein Dump, das durch den Commander erstellt wurde, nicht bei der Ersteinrichtung sondern später in die Kasse geschickt wird, führt das in jedem Fall dazu, dass die Sequenznummern im Fiskaljournal nicht lückenlos aufsteigend sind. Dieser Vorgang ist eindeutig bei einer Prüfung des Fiskaljournal erkennbar. Weitere Informationen dazu finden sich auch unter 5.7 und 5.18.

5.21. Was ändert sich durch die GoBD gegenüber GoBS und GDPdU?

Die im November 2014 veröffentlichten GoBD sind in vielen Punkten konkreter und moderner als die Vorgängererlasse geworden. In Bezug auf wesentliche Grundprobleme (unklare Vorgaben, Unmöglichkeit des Nachweises der Unveränderbarkeit von Daten, Nichtanerkennen von Zertifizierungen) gibt es jedoch keine erkennbaren Fortschritte.

Anmerkung: Parallel zum Entwurf der GoBD gab es einen Entwurf für die „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim IT-Einsatz“ (GoBIT).³⁴ Dieser stammt von der „Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung“ (AWV), die vom Bundeswirtschaftsministerium gefördert wird. GoBD und GoBIT standen dabei in Konkurrenz zueinander. Die GoBIT dürften nach der Veröffentlichung der GoBD gegenstandslos geworden sein.

5.22. Müssen die Daten für IDEA nicht direkt von der Kasse erzeugt werden?

In Einzelfällen wurden von Betriebsprüfern gefordert, dass der Datenexport gemäß GoBD direkt an der Kasse erfolgen muss, um ordnungsmäßig zu sein.

Hierzu ist keine Rechtgrundlage bekannt. Das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 erwähnt sogar ausdrücklich die Möglichkeit, die Daten außerhalb der Kassen zu speichern und zu verarbeiten. Die Daten müssen selbstverständlich unveränderbar sein. Die alleinige Tatsache, dass Daten direkt aus der Kasse stammen, wird von Finanzverwaltung nicht als Nachweis der Unveränderbarkeit anerkannt - umgekehrt kann die Tatsache, dass die Daten mit einer Auswertungssoftware verarbeitet wurden, auch kaum als Widerlegung der Unveränderbarkeit angesehen werden.

Zur Unveränderbarkeit der Daten in Vectron POS und Vectron Commander siehe auch 5.7.

³⁴ Entwurf abrufbar unter http://www.awv-net.de/cms/upload/pdf/GoBIT_Entwurf_V_5_0_2012_10_13_final.pdf

5.23. Ist die IDEA-Schnittstelle durch Audicon zertifiziert?

Der Hersteller der von der Finanzverwaltung genutzten IDEA-Software, die Firma Audicon, bietet eine Zertifizierung für Datenschnittstellen an. Dabei wird die Kompatibilität der Datenschnittstelle zu IDEA überprüft.

Da Vectron entsprechende eigene Tests erfolgreich durchgeführt hat, die Datenschnittstelle in einer Reihe von Betriebsprüfungen keinen Grund zur Beanstandung geboten hat und die Finanzverwaltung keinerlei Wert auf die hier beschriebene Zertifizierung legt, hat Vectron diese auch nicht vornehmen lassen.

5.24. Ist es eine systematische Lücke, dass es möglich ist, Daten einzelner Kassen bei einer Prüfung nicht vorzulegen?

Ja. Dies ist eine systematische Lücke in der Gesetzgebung, keine technische. Solange die Finanzbehörden nicht jedes eingesetzte System kennen, kann bei einer Prüfung nicht ohne weiteres ermittelt werden, ob die Daten aller Kassenplätze bei der Prüfung vorgelegt wurden. Dies muss der Betriebsprüfer z.B. über Plausibilitätsprüfungen (z.B. von Nummernkreisen) oder auch einen Abgleich mit Rechnungen über die Anschaffung der Kassensysteme bzw. der Leasingverträge überprüfen.

Technisch können Kassensysteme nicht sicherstellen, dass alle Daten bei einer Betriebsprüfung vorgelegt werden – spätestens wenn diese nicht mehr laufend per Netzwerk miteinander kommunizieren (weil sie gar nicht miteinander verbunden sind), ist das rein logisch ausgeschlossen.³⁵

Im Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (siehe 3.4) ist ab dem 1.1.2020 daher eine Meldepflicht für Registrierkassen vorgesehen – auch wenn aus technischer Sicht eine Registrierung der Sicherheitseinrichtungen sinnvoller wäre.

5.25. Was passiert beim Einsatz von bonVito mit steuerlich relevanten Daten?

Beim Einsatz des Online-Kundenbindungssystems bonVito greift dieses in eine Reihe von Kassenfunktionen ein und erzeugt dabei steuerlich auch relevante Daten, z.B. durch Rabatte oder den Einsatz der Bezahlkarten-Funktion (durch zu bilanzierende Einzahlungen).

Das System wurde so konzipiert, dass alle steuerlich relevanten Vorgänge in der Vectron POS selbst ausgeführt und dokumentiert werden. Daher sind alle erforderlichen Daten im Fiskaljournal erfasst.

Es gibt keine Notwendigkeit, auf die auf den bonVito-Servern gespeicherten Daten im Rahmen einer Betriebsprüfung zuzugreifen. Daher sind auch keine entsprechenden Funktionen oder Datenschnittstellen erforderlich. Auch in der Verfahrensdokumentation müssen keine technischen Details erläutert werden. Die grundsätzlichen Abläufe und Funktionen (also z.B. die Eckdaten einer bonVito-Kampagne, die Rabatte als Kundenbindungsinstrument nutzt) müssen natürlich dokumentiert werden, um bei einer Prüfung nachvollziehbar zu sein.

5.26. Was sagt das Bundesfinanzministerium zur Anforderung der Unveränderbarkeit?

In den zum 01.01.2015 in Kraft getretenen GoDB wurde noch einmal ausdrücklich die Forderung nach Unveränderbarkeit der Daten gestellt:

³⁵ Die Tatsache, dass entsprechende Fragen gestellt werden, macht deutlich, in welchem Ausmaß grundsätzliche Missverständnisse bzgl. der Sicherheit von Kassensystemen bestehen.

Das zum Einsatz kommende DV-Verfahren muss die Gewähr dafür bieten, dass alle Informationen (Programme und Datenbestände), die einmal in den Verarbeitungsprozess eingeführt werden (Beleg, Grundaufzeichnung, Buchung), nicht mehr unterdrückt oder ohne Kenntlichmachung überschrieben, gelöscht, geändert oder verfälscht werden können. Bereits in den Verarbeitungsprozess eingeführte Informationen (Beleg, Grundaufzeichnung, Buchung) dürfen nicht ohne Kenntlichmachung durch neue Daten ersetzt werden.

Da es keine Informationen gibt, wie diese Anforderungen technisch umgesetzt werden sollen, hat Vectron im Dezember 2014 eine entsprechende schriftliche Anfrage an das Bundesfinanzministerium gestellt. Darin wurden vor allem die folgenden Kernfragen formuliert:

1. Wie muss eine Nachweisführung hinsichtlich der Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen aussehen, um bei einer Prüfung als schlüssig eingestuft zu werden? Aus den in den GoBD genannten Negativbeispielen lässt sich dies nicht ableiten.
2. Gibt es mindestens ein Positivbeispiel einer schlüssigen Nachweisführung? Wie sieht dieses aus?
3. Falls es keine allgemeingültige Antwort auf Frage 1 und kein Beispiel zu Frage 2 gibt, folgt daraus unseres Erachtens, dass die geforderte Nachweisführung grundsätzlich nicht erbracht werden kann. Ist diese Schlussfolgerung korrekt? Wenn nein, warum nicht?

In der Antwort des BMF aus dem Januar 2015 werden die gestellten Fragen nicht beantwortet, sondern die Anforderungen der GoDB zitiert:

Gemäß Rz. 110 der GoBD kann die Unveränderbarkeit der Daten, Datensätze, elektronischen Dokumente und elektronischen Unterlagen sowohl hardwaremäßig (z. B. unveränderbare und fälschungssichere Datenträger) als auch softwaremäßig (z. B. Sicherungen, Sperren, Festschreibung, Löscherker, automatische Protokollierung, Historisierungen, Versionierungen) als auch organisatorisch (z. B. mittels Zugriffsberechtigungskonzepten) gewährleistet werden. Daher werden in den GoBD keine speziellen Technologien zur Umsetzung der Unveränderbarkeit von Kassenaufzeichnungen vorgegeben.

Es bleibt also nur die Schlussfolgerung, dass auch im BMF kein Weg bekannt ist, wie man die formulierten Anforderungen rechtssicher erfüllen kann.

5.27. Müssen die Fiskaldaten auf „sicheren Datenträgern“ gespeichert werden?

In Einzelfällen wurde behauptet, dass Fiskaldaten nur akzeptiert werden, wenn sie auf speziell abgesehenen Datenträgern - wie z.B. USB-Speicher mit Löscher und Protokollierungsfunktion - gespeichert werden.

Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage. Die Abgabenordnung fordert unter anderem die Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen. Der Einsatz eines speziellen Speichers alleine kann diese Anforderungen nicht erfüllen - dazu müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.³⁶

Heute existiert keine rechtliche und technische Basis dafür, dass Finanzverwaltung und Steuerpflichtiger auf die Sicherheit des Speichermediums vertrauen können und es auch müssen - erst dann gäbe es Rechtssicherheit. Selbst wenn das eigentliche Speichermedium sicher ist (und auch von allen Beteiligten als sicher anerkannt wird), können Daten z.B. unmittelbar vor der Speicherung manipuliert werden.

³⁶ Ausführlich werden die Zusammenhänge im „Whitepaper: Fiskalsysteme - Anforderungen und Lösungen“ erläutert, abrufbar unter http://www.insika.de/images/stories/INSIKA/Whitepaper_Fiskalsysteme_DE.pdf

5.28. Ist das Vectron-Fiskaljournal nach dem 31.12.2016 weiterhin zulässig?

Selbstverständlich. Das Fiskaljournal wurde entwickelt, um die seit 2010 geltenden Anforderungen (siehe 3.8) zu erfüllen.

5.29. Ist eine Kassenbuchführung ohne „Programmierprotokolle“ fehlerhaft?

In einem Urteil des Bundesfinanzhofs³⁷ wird ausgeführt, dass eine Kassenbuchführung formell fehlerhaft sei, wenn keine „Programmierprotokolle“ vorgelegt werden können.

Was ein Programmierprotokoll sein soll, ist allerdings unklar. Mit dem Begriff könnte von einer Erklärung des Kassenaufstellers über die korrekte Programmierung bis hin zu einem Ausdruck jeder einzelnen Programmeinstellung und -veränderung alles gemeint sein (letzteres Protokoll wäre bei einem modernen Kassensystem schnell hunderttausende von Zeilen lang).

Daher ist ein Rückgriff auf die gesetzliche Grundlage in Form des §147 Abs. 1 AO sinnvoll:

Die folgenden Unterlagen sind geordnet aufzubewahren:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen [...]

Es kann also nur die Vorlage von Unterlagen verlangt werden, die zum Verständnis der Aufzeichnungen (hier: des Fiskaljournal) erforderlich sind. Da über die Programmierung eines Vectron-POS-Systems lediglich bestimmt werden kann, ob das Fiskaljournal geführt wird oder nicht und Art sowie Umfang der Aufzeichnungen nicht beeinflusst werden kann, sind zum Verständnis keine „Programmierprotokolle“ irgendeiner Art erforderlich oder auch nur hilfreich.

Weitere Informationen finden sich im Abschnitt 5.1.

5.30. Braucht man auch mit Fiskaljournal noch einen Tagesendsummenbon oder GT-Speicher?

Nein - auch wenn diese Forderung in einzelnen Prüfungen erhoben wurde.

Die Forderung nach dem Tagesendsummenbon stammt aus dem BMF-Schreiben vom 09.01.1996. Dieses wird durch das BMF-Schreiben vom 26.11.2010 aufgehoben und in diesem Schreiben wird der Tagesendsummenbon nicht mehr erwähnt.

Dies ist für eine Prüfung auch völlig unproblematisch, da sich aus den Einzelaufzeichnungen alle Werte eines Tagesendsummenbons ermitteln lassen.

Für die Forderung nach Grand-Total-Speichern (also einem nie zurückgesetzten Summenspeicher mit dem Gesamtumsatz) existierte schon bei einer Kassenführung auf Basis des BMF-Schreibens vom 09.01.1996 keine rechtliche Grundlage.³⁸ Bei einer Einzelaufzeichnung gemäß BMF-Schreiben vom 26.11.2010 gibt es analog zu den Tagesendsummenbons auch keine sachlichen Gründe für Grand-Total-Speicher.

³⁷ BFH-Urteil vom 25.3.2015, X R 20/13, abrufbar unter <http://juris.bundesfinanzhof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bfh&Art=pm&Datum=2015&nr=31886&linked=urt>

³⁸ Teutemacher, „Handbuch zur Kassenführung“, Abschnitt V. 3.1.2

5.31. Wo findet man das Programmierhandbuch der Vectron POS Software?

Im Bereich der technischen Dokumentation Vectron:

<https://service.vectron.de/vectron-documentation/techdoc/Software/VPOS/Manuals>

finden Sie das Handbuch: *Servicemanual_VPOS_de.pdf* der VPOS Version 4.1.3.0 mit Stand vom 14.06.2006. In diesem Dokument sind alle relevanten Programmierungen für Einzelkassen und Kassensysteme im Verbund beschrieben. Die Programmierung der Stammdaten ist ebenfalls enthalten.

Vectron führt seit dieser Zeit die Dokumentation der Softwareprodukte auf einer Plattform im Internet fort. Alle Handelspartner haben Zugang zu dieser Plattform, dem sog. Servicebereich. Sollte im Rahmen eine Betriebsprüfung konkreter Informationsbedarf zu Einstellungen in der Programmierung bestehen, kann Vectron einen entsprechenden Auszug der Dokumentation aus dem Servicebereich zur Verfügung stellen.

5.32. Muss ein Mehrwertsteuerausweis je Finanzweg auf einer Rechnung erfolgen?

Nein - Hier scheint es sich um Missverständnis zu handeln, da ein Mehrwertsteuerausweis für Finanzwege nur dann funktioniert, sofern bestimmte Rahmenbedingungen erfüllt sind. Ein eindeutiger Ausweis kann immer dann erfolgen, wenn ausschließlich Artikel mit einem Steuersatz registriert werden, oder die Rechnung mit nur einem Finanzweg abgeschlossen wird. Werden jedoch Artikel mit unterschiedlichen Steuersätzen registriert und die daraus folgende Rechnung mit mindestens zwei Finanzwegen abgeschlossen, ist eine eindeutige Zuordnung der MwSt.-Anteile je Finanzweg nicht mehr möglich.

5.33. Werden beim Kassensturz in einem Betrieb mit mehreren Kassen jede Kasse einzeln oder alle Kassen in Summe ausgezählt.

In Bezug auf die Kassensturzfähigkeit beantwortet weder die derzeitige Rechtsprechung noch die aktuelle Fachliteratur. Der aktuellen Stand der Diskussion ist im BBK Beitrag „BBK Nr. 19 vom 06.10.2017 - NWB DokID [JAAAG-58547]“ zusammengefasst.

6. FAQ zur KassenSichV

6.1. Muss für jede Kasse immer eine TSE eingesetzt werden?

Nein. Mehrere Kassen können sich eine TSE teilen. Eine entsprechende Kommunikation innerhalb des Kassennetzwerks ist ab Vectron POS Version 6.3.18.2 verfügbar. Nach aktueller Erkenntnis benötigt eine Antwort von der TSE mindestens 1 Sekunde. Bei Verwendung mehrerer Kassen im Verbund und intensiver Nutzung kann eine merkliche Verzögerung innerhalb des Registrierablaufs spürbar werden.

Die Verzögerungen entstehen durch die sequenzielle Abarbeitung der Kommunikationsanfragen auf dem Kassensystem an dem die TSE angeschlossen ist.

Der Betrieb eines Kassenverbunds mit nur einer TSE ist in jedem Fall zuvor zu erproben, um einen Eindruck der zu erwartenden Verzögerungen zu erlangen.

6.2. Ist die MobileApp eine eigene Kasse und benötigt daher eine eigene TSE?

Nein, es ist keine eigene TSE erforderlich, da die MobileApp keine Einzelaufzeichnungen (Fiskaljournal) führt.

6.3. Was geschieht mit Tischen/Vorgängen, die im Netzwerk „floaten“ und der Signierung durch die TSE?

Bei Verwendung einer TSE im gesamten Kassennetzwerk wird diese TSE verwendet. Bei Verwendung einer TSE je Kasse erfolgt die Signierung des Belegs durch die lokale TSE.

6.4. Wie gelangt der Fachhandelspartner an TSE?

Technische Sicherheitseinrichtungen sind über den Vectron Webshop bestellbar. Die Lieferzeiten sind ebenfalls im Webshop bei den jeweiligen Artikeln ersichtlich.

6.5. Ist eine TSE „personalisiert“?

Nein, die TSE selbst nicht (kann also „auf Halde“ gelegt werden). Die Zuordnung der TSE zum Steuerpflichtigen erfolgt über ein sog. Meldeverfahren bei den Finanzbehörden. Hierfür wird es voraussichtlich ein offizielles Meldeformular geben. Gesetzlich geregelt ist das in der Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO. Der Anwendungserlass zu § 146a AO beschreibt in Kapitel 9 welche Informationen an die Finanzbehörden zu übermitteln sind. Details sind (Stand November 2020) jedoch immer noch in Klärung, was eine überarbeitete Fassung des Anwendererlasses erwarten lässt.

6.6. Wie funktioniert das Meldeverfahren bei Kurzfrist-Leihgeräten?

Es gelten die gleichen Regeln wie bei Kauf, Leasing, Miete o.ä. Der Entleiher hat seine Mitteilungspflicht nach § 146a Abs. 4 AO gegenüber der Finanzbehörde zu erfüllen.

6.7. Wie lange kann eine TSE genutzt werden?

Bis zum Ablauf des kryptografischen Zertifikates in der TSE. Die von Vectron angebotenen TSE des Herstellers Swissbit haben ein 5 Jahre gültiges Zertifikat. Hinzu kommt für alle bis 09/2020 hergestellten Swissbit-TSEs eine zusätzliche Lagerzeit von 9 Monaten ab Fertigungszeitpunkt der TSE beim Hersteller. Ab Herstellungsdatum 10/2020 wird diese zusätzliche Lagerzeit 6 Monate betragen.

Die Zertifikatsdauer je TSE ist über die Begleitpapiere der TSE/Aufkleber auf der Verpackung ersichtlich.

6.8. Gibt es eine Belegpflicht?

Ja. Im Gesetz wird diese als "Belegausgabepflicht" erwähnt.
Der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, den Beleg anzunehmen. (§146a Abs. 2 AO).
Im Anwendungserlass zum §146a der Abgabenordnung Absatz 6.9 wird eine Befreiung von der Belegausgabepflicht in Aussicht gestellt. Hierzu wird ausgeführt:

"Eine Befreiung i. S. d. § 148 AO kann nur für den jeweiligen Einzelfall beantragt und gewährt werden. Eine Befreiung kommt nur dann in Betracht, wenn nachweislich eine sachliche oder persönliche Härte für den einzelnen Steuerpflichtigen besteht. Die mit der Belegausgabepflicht entstehenden Kosten stellen für sich allein keine sachliche Härte im Sinne des § 148 AO dar."

6.9. Was passiert, wenn die TSE einer Kasse ausfällt?

Das Kassensystem darf weiter verwendet werden. Der Ausfall muss schriftlich dokumentiert und das Problem unverzüglich beseitigt werden. Der Ausfall kann auf dem Rechnungsbeleg nachvollzogen werden. In den Fiskaldaten fehlen für diese Belege die Signaturen der TSE. Im Betriebsprüfungsfall sollten die fehlenden Signaturen erklärbar und somit nachvollziehbar sein.

6.10. Was passiert, wenn die Kasse ausfällt?

Da keine Kassenpflicht besteht, sind dann die bereits heute geltenden Aufzeichnungsregelungen bei Führung einer sog. „offenen Ladenkasse“ zu beachten (AEAO zu § 146 Ziff. 2.1.6)

6.11. Unter welchen Bedingungen dürfen ältere Kassensysteme bis zum 31.12.2022 verwendet werden?

Das hat der Gesetzgeber klar definiert. Im "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" heißt es im Artikel 2, dass Kassensysteme über den 01.01.2020 weiterhin verwendet werden dürfen, wenn sie:

1. nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden oder werden
2. Einzelaufzeichnungen (also Fiskaljournal) können und
3. bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Alle Kassensysteme, die diese Bedingungen nicht erfüllen dürfen nach Ablauf der Nichtbeanstandungsfrist (30.09.2020) nicht weiter verwendet werden.

6.12. Dürfen vom Fachhandelspartner bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme vom 1.1.2020 bis 31.12.2022 als Leihgeräte vermietet werden?

Dazu wird in der Abgabenordnung (§ 146a Abs. 1 S. 5 AO i.V.m. § 146a Abs. 1 S. 1 bis 3 AO) wie folgt ausgeführt:

"Innerhalb des Geltungsbereichs der AO gilt das Verbot, folgende Gegenstände gewerbsmäßig zu bewerben oder gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen:

1. elektronische Aufzeichnungssysteme (damit ist die Kasse gemeint),
2. Software für elektronische Aufzeichnungssysteme,
3. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen."

Bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme dürfen somit nach dem 01.01.2020 weder vom Hersteller noch vom Handelspartner als Neu- oder Leihgeräte ausgeliefert werden.

6.13. Dürfen innerhalb einer Filiale aufgerüstete Kassensysteme mit angeschlossener TSE und bauartbedingt nicht aufrüstbare Kassensysteme zeitgleich bis zum 31.12.2022 verwendet werden?

Ja, sofern die nicht aufrüstbaren Geräte die Voraussetzungen des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO erfüllen, also eine Anschaffung nach dem 25. November 2010 und vor dem 1. Januar 2020 erfolgte und die Geräte die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 erfüllen. Dies gilt nicht, wenn die Kassen in einem Verbundsystem zusammen eingebunden sind.

6.14. Haben die ab 2020 in Kraft tretenden, fiskalen Anforderungen Auswirkungen auf nachgelagerte Softwaresysteme?

Ja. Betroffen sind alle Systeme die aus dem Kassensystem Verkaufsdaten erhalten und auf Basis dieser Daten Rechnungen erstellen. Hierzu heißt es in der Beschreibung der neuen Fiskal-Export-Datenschnittstelle (DSFinV-K bzw. Projekt IDEA 10.x):

"2.3. Eindeutige Identifikationsnummer für den Geschäftsvorfall (Rz. 94 GoBD)

Fallen zum Beispiel Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen und Zahlungen jeweils auf unterschiedliche Zeitpunkte und wickelt das elektronische Aufzeichnungssystem (die Kasse) den Geschäftsvorfall nicht im Ganzen, sondern in vier getrennten Vorgängen ab, ist die besondere Angabe einer Geschäftsvorfall-ID erforderlich. Da der Geschäftsvorfall in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein muss, muss das elektronische Aufzeichnungssystem bei Darstellung in mehreren Teil-Geschäftsvorfällen und anderen Vorgängen sicherstellen, dass eine eindeutige Identifikationsnummer für den Geschäftsvorfall existiert. ..."

Weiter heißt es in der Kassensicherungsverordnung vom 26.09.2017:

"§1 Elektronische Aufzeichnungssysteme

*Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung sind elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, **elektronische Buchhaltungsprogramme**, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte **gehören nicht dazu.**"*

Vectron muss sich also aktiv mit allen an das Kassensystem angeschlossenen Anbietern um eine Lösung bemühen, da davon auszugehen ist, dass sich die Hersteller von Buchhaltungssystemen kaum mit den Inhalten der Kassensicherungsverordnung beschäftigen werden.

6.15. Müssen die Kassen selbst auch zertifiziert werden?

Nein.

6.16. Kann eine TSE auch mehrfach an verschiedene Betreiber vermietet werden?

Ja. Es ist grundsätzlich vorgesehen eine bereits auf einen Steuerpflichtigen bei den Finanzbehörden angemeldete TSE über das Meldeformular wieder abzumelden um die TSE danach für einen anderen Steuerpflichtigen zu nutzen/neu anzumelden.

Details zu dem Melde- /Abmeldeverfahren liegen derzeit noch nicht vor.

6.17. Kann die TSE auch als normales Speichermedium genutzt werden?

Die TSE verhält sich an einem PC wie ein normales externes Speichermedium. An Vectron Kassen werden wir eine andere Nutzung als zur Speicherung der TSE-TAR Dateien verhindern und empfehlen allen Nutzern die TSE auch nur bestimmungsgemäß zu verwenden, keine anderen Daten auf der TSE zu speichern um den zur Verfügung stehenden Speicherplatz vollständig für die Speicherung der TAR Dateien zur Verfügung zu haben.

Ausnahme: Da bei einer MobilePro nur die Micro-SD Karte als externes Speichermedium zur Verfügung steht, kann hier im Startmenü ein Dump auf den Speicherbereich der TSE gespeichert werden.

6.18. Muss ein Betreiber/Steuerpflichtiger die TSE physisch 10 Jahre aufbewahren?

Es ist ausreichend, wenn der Betreiber die TAR-Daten der TSE gesichert hat. Die TSE selber muss dafür nicht aufbewahrt werden.

6.19. Muss eine in Betrieb genommene TSE hinsichtlich ihres Speicherverbrauchs regelmäßig kontrolliert werden.

Nein: Die Vectron POS Software überprüft nach jeder Interaktion mit der TSE ihren Status bezüglich des Speicherverbrauchs, verfügbarer Transaktionen sowie das Ablaufdatum des Zertifikats. Es werden rechtzeitig Warnungen am Kassensystem ausgegeben, die auf einen bevorstehenden Austausch des TSE hinweisen.

7. Systembeschreibung

Dieser Abschnitt enthält eine Beschreibung der Strukturen und Abläufe beim typischen Einsatz von Vectron-POS-Kassensystemen und der Vectron-Commander-Auswertungssoftware. Er ist zur Verwendung als Bestandteil einer in den GoBD geforderten Verfahrensdokumentation vorgesehen.

7.1. Einsatzgebiet

Die Vectron-POS-Kassensysteme sind für den Einsatz in verschiedenen Branchen vorgesehen. Durch ihre Konfigurations- und Programmiermöglichkeiten ist eine weitgehende Anpassung an die Kundenanforderungen möglich.

Die Kassensysteme übernehmen die Erfassung und Aufzeichnung von Bargeschäften. Damit verbunden sind das Erstellen von Belegen, die Erzeugung von Berichten und die Sammlung von Daten zur späteren Auswertung, zum Beispiel in Warenwirtschaftssystemen.

Wenn Daten weiterverarbeitet werden sollen, erfolgt das über die PC-Software Vectron Commander. Die Daten der Kassensysteme können auf verschiedenen Wegen (zum Beispiel per Datenfernübertragung oder Datenträgeraustausch) in den Vectron Commander übertragen werden. Dort werden sie gespeichert und können in verschiedenen Formen abgerufen werden. Darüber hinausgehende Verarbeitungsschritte erfolgen bei Bedarf in Warenwirtschafts- oder Buchhaltungssystemen. Die Datenübernahme erfolgt dabei manuell oder automatisch.

7.2. Architektur

7.2.1. Grundsätzlicher Aufbau

Alle Vectron-POS-Kassensysteme arbeiten grundsätzlich weitgehend autark, also speichern ihre eigenen Transaktions- und Berichtsdaten. Das gilt ebenfalls für die mobilen Kassensysteme. Durch eine Vernetzung per TCP/IP-Netzwerk können beispielsweise Tisch- und Kundenspeicher sowie Berichte untereinander ausgetauscht werden.

Umsatzdaten können auf verschiedenen Wegen in eine Backoffice-Software (Vectron Commander) übertragen werden - dies kann über RS232-Verbindungen, TCP/IP-Netzwerk, Internet oder Datenträgeraustausch (zum Beispiel USB-Speicher) erfolgen.

Der Vectron Commander speichert die Umsatzdaten ab und bietet verschiedene Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten - so können diverse Auswertungen erstellt oder die Daten in verschiedenen Formaten exportiert werden.

7.2.2. Datenstrukturen und -zugriff

Vectron POS und Vectron Commander verfügen über eine Vielzahl von Berichten, die jeweils zum Zeitpunkt einer Buchung aktualisiert werden und deren Aufbau durch den Anwender teilweise beeinflusst werden kann. Außerdem ist ein elektronisches Journal vorhanden, in dem die Kassentransaktionen und weitere Daten chronologisch aufgezeichnet werden. Diese Berichte werden normalerweise in jedem Kassensystem selbst abgelegt, es ist jedoch auch eine Konfiguration möglich, bei der die Datenaufzeichnung zentralisiert stattfindet.

Diese Berichtsdaten erfüllen jedoch nicht alle Vorgaben der AO und GoBD. Daher wurde das sogenannte Fiskaljournal implementiert.

Alle Berichte sowie die Daten des Fiskaljournals können direkt am Kassenplatz ausgedruckt oder in den Vectron Commander übertragen werden. Dort werden sie gespeichert und können angezeigt, gedruckt oder zur Erzeugung von Auswertungen verwendet werden (Details siehe unter 7.4.2.4).

7.3. Hardware und Betriebssystem

7.3.1. Nicht-PC-basierte Kassensysteme

Alle Vectron-POS-Kassensysteme bis auf die Variante mit der Produktbezeichnung „Vectron POS PC“ basieren nicht auf einer PC-Architektur, sondern auf einer Vectron-eigenen Entwicklung mit folgenden wesentlichen Eigenschaften:

- Einsatz von Mikrocontrollern für Industrieanwendungen
- Speicherung der Stamm- und Bewegungsdaten in batteriegepuffertem SRAM- und in Flash-Speicher
- Schnittstellen für Einsatz als Kassensystem ausgelegt (zum Beispiel große Anzahl serieller Schnittstellen, Anschlüsse für Kassenschubladen usw.)
- Netzwerkfähigkeit - je nach Gerät Einsatz von Ethernet oder Wireless-LAN, das Netzwerk ist IP-basiert, verwendet wird aber ein Vectron-eigenes Kommunikationsprotokoll
- Das Betriebssystem erlaubt keinen Zugriff auf die Systemebene durch den Anwender - somit ist kein Zugriff auf die Daten unter Umgehung der Anwendungssoftware möglich
- Der Mechanismus zu Erstellung von neuer Anwendungssoftware ist proprietär, sodass Änderungen daran nur von Vectron durchgeführt werden können
- Je nach Modell stehen unterschiedliche Datensicherungsmöglichkeiten zur Verfügung - in der Regel erfolgen diese Sicherungen auf ein USB-Speichermedium oder erfolgen mit Hilfe der Vectron-Commander-Software

7.3.2. PC-basierte Kassensysteme

Beim Produkt „Vectron POS PC“ handelt es sich um eine Microsoft-Windows-basierte Kassensoftware, die grundsätzlich auf jedem Windows-System lauffähig ist.

Prinzip bedingt sind die Anwendungssoftware und deren Daten auf der Systemebene zugänglich. Es werden jedoch keine Standard-Datenformate oder -Werkzeuge wie zum Beispiel Datenbankserver verwendet, die einen Zugriff auf die Daten mit geringem Aufwand erlauben würden.

Alle anderen Eigenschaften entsprechen den unter 7.3.1 beschriebenen.

7.3.3. Backoffice-Software

Der Vectron-Commander ist eine auf Microsoft-Windows basierende Software, die auf Standard-PCs einsetzbar ist. Die Software ist netzwerkfähig, sodass von mehreren Arbeitsplätzen auf die Daten zugegriffen werden kann.

Es werden keine Standard-Datenformate oder -Werkzeuge wie zum Beispiel Datenbankserver verwendet, die einen Zugriff auf die Daten mit geringem Aufwand erlauben würden.

7.4. Software

7.4.1. Kassensysteme

Der ausführbare Code der proprietären Kassensysteme ist monolithisch (also nicht modular aufgebaut), sodass Änderungen am Verhalten der Software nicht mit geringem Aufwand, zum Beispiel durch den Austausch einzelner Module, zu erreichen sind. Jede neue Software-Version stellt ein neues Gesamtpaket dar, das immer nur komplett installiert werden kann. Auf einigen Plattformen existiert noch ein von der Anwendung getrenntes Betriebssystem-Modul, das getrennt aktualisiert werden kann. Hier existieren Schutzmechanismen, die den Betrieb des Systems mit einem nicht autorisierten (also veränderten) Betriebssystem verhindern.

Auch beim Produkt "Vectron POS PC" ist die Anwendungssoftware monolithisch ausgerichtet. Hier gibt es aus technischen Gründen zwar mehrere DLLs ("Dynamic Link Library"), jedoch ist die eigentliche Anwendungslogik komplett in der Windows-Hauptanwendung "VPOSPC.EXE" gekapselt, sodass auch hier Änderungen am Verhalten der Software nicht mit geringem Aufwand, zum Beispiel durch den Austausch einer DLL, zu erreichen sind.

Der Funktionsumfang der "Vectron POS PC"-Anwendungssoftware entspricht zu 100% dem Umfang der "Vectron POS"-Anwendungssoftware auf den proprietären Kassensystemen. Nachfolgend wird deshalb die Bezeichnung "Vectron-POS-Software" als Synonym für die Anwendungssoftware auf jeglichen Vectron-POS-Systemen verwendet.

7.4.1.1. Wesentliche Bedienabläufe

Im Normalbetrieb befindet sich das Kassensystem in einem Modus, der dem Bediener die Erfassung verschiedener Transaktionen erlaubt. Dabei handelt es sich insbesondere um Verkaufsvorgänge, Stornierungen und Geldbewegungen. In vielen Fällen werden auch weitere Aufgaben vom Kassensystem übernommen, wie zum Beispiel die Erfassung von Warenbestellungen der Filiale bei der Zentrale.

Darüber hinaus ist es bei entsprechenden Nutzerrechten möglich, am Kassenplatz Berichtsdaten abzurufen und Änderungen an Stammdaten und sonstigen Programmierungen vorzunehmen.

7.4.1.2. Erzeugung und Speicherung des Fiskaljournals

Die Vectron-POS-Software unterstützt die vollständige Aufzeichnung der steuerlich relevanten Vorgänge und Informationen im sogenannten „Fiskaljournaleintrag“. Die in diesem Journal aufgezeichneten Daten enthalten alle nötigen Detailinformationen, die zum vollständigen Nachvollziehen der jeweiligen Geschäftsvorfälle zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden.

Der Umfang der aufgezeichneten Daten ist durch die Vectron-POS-Software fest vorgegeben und kann vom Anwender nicht eingeschränkt werden. Einmal generierte Journaleinträge sind statisch und werden nicht mehr nachträglich verändert. Die Vectron-POS-Software enthält auch keinerlei Funktionen, um Änderungen an den aufgezeichneten Daten herbeizuführen.

Die Daten werden linear im Fiskaljournalspeicher aufgezeichnet. Ein nachträgliches Einfügen oder Löschen von Daten ist nicht möglich. Die Einträge sind mit einer fortlaufenden Sequenznummer versehen, worüber eine spätere Prüfung auf Vollständigkeit der Daten einfach und sicher erreicht werden kann.

Die aufgezeichneten Daten enthalten in sich vollständige Detailinformationen, es werden keine weiteren Daten aus anderen Quellen benötigt, um die aufgezeichneten Geschäftsvorfälle nachvollziehen zu können. So werden bei Artikelbuchungsdetails neben den Artikelnummern auch die zugehörigen Artikelnamen aufgezeichnet (gleiches gilt für Bediener, Finanzwege, usw.), bei Umsatzsteuereinträgen wird der effektive Steuer-Prozentwert explizit aufgeführt, usw. Die Detailinformationen entsprechen immer den zum Zeitpunkt der Verbuchung gültigen Daten, Änderungen an den Stammdaten (zum Beispiel Änderung eines Artikelnamens) werden dadurch bei nachfolgenden Buchungen transparent ersichtlich.

Der Fiskaljournaldaten werden zeitgleich mit dem Verbuchen der Geschäftsvorfälle generiert und entsprechen diesen damit zu 100 Prozent.

Die Verbuchung umsatzrelevanter Vorgänge ist nur nach einem „Registrierungsstart“ und vor einem „Registrierungsende“ möglich. Außerhalb dieses Zeitbereichs sind nur Einträge über Stammdatenänderungen möglich.

Alle neuen Fiskaljournaleinträge werden sequenziell im Speicher für das „laufende Fiskaljournal“ eingetragen. Durch ein Registrierungsende wird zunächst ein abschließender Eintrag im laufenden Fiskaljournal generiert, anschließend wird der komplette Inhalt des laufenden Fiskaljournals in Form eines in sich geschlossenen Fiskaljournal-Blocks in den Speicherbereich für abgeschlossene Fiskaljournale verschoben.

Der Speicher für abgeschlossene Fiskaljournale ist blockweise sequenziell organisiert, neue Blöcke werden hinten an gegebenenfalls bereits vorhandene Datenblöcke angehängt, das Löschen von Daten aus diesem Speicher ist nur blockweise von vorne möglich. Es können sich damit keine Lücken zwischen den vorhandenen Blöcken ergeben.

Im deutschen Fiskalmodus werden insbesondere die folgenden Daten aufgezeichnet:

- **Registrierungsstart:**
Der „Registrierungsstart“ wird entweder explizit vom Benutzer am Kassensystem über eine entsprechende Taste ausgelöst, oder er erfolgt automatisch dadurch, dass ein Registrierungsvorgang getätigt wird. Mehrfache Registrierungsstarts sind nicht möglich.
- **Registrierungsende:**
Das „Registrierungsende“ wird entweder explizit vom Benutzer am Kassensystem über eine entsprechende Taste ausgelöst, oder es erfolgt automatisch, zum Beispiel über eine zeitgesteuerte Funktion. Ein Registrierungsende ist nur möglich, wenn zuvor ein Registrierungsstart erfolgt ist.
- **Rechnungen:**
Alle Transaktionen, die zu einer Einnahme (bar oder unbar) führen, werden mit den Details (also den verkauften Produkten oder Leistungen) aufgezeichnet.
- **Tisch- beziehungsweise Kundenspeicherungsbuchungen:**
Wenn Registriervorgänge ohne sofortige Einnahme erfolgen (also wenn zum Beispiel in der Gastronomie auf einen Tischspeicher gebucht wird oder im Einzelhandel Waren gegen Lieferschein ausgegeben wird), erfolgt eine Erfassung dieser Vorgänge. Die Einnahme kann später über das Kassensystem aber auch über Rechnungserstellung im nachgeschalteten System erfolgen.
- **Finanzwegumbuchungen:**
Wenn die Zahlart verändert wird (eine Rechnung wurde als Barzahlung abgeschlossen, der Kunde hat aber doch per Kreditkarte gezahlt), wird die entsprechende Korrekturbuchung erfasst.
- **Einzahlungen, Auszahlungen, Anzahlungen:**
Alle Vorgänge, die zu einer Veränderung des Kassenbestandes führen aber nicht direkt mit einem Umsatz verbunden sind, werden aufgezeichnet.
- **Stammdatenänderungen:**
Wenn Stammdaten verändert werden (zum Beispiel auch durch einen angeschlossenen PC oder per Netzwerkkommunikation), erfolgt ein entsprechender Eintrag. Die Inhalte der Änderung ergeben sich aus den im Fiskaljournal aufgezeichneten Buchungen, da hier immer die jeweils aktuellen Stammdaten als Teil der Transaktionen gespeichert werden.

7.4.1.3. Erzeugung und Verarbeitung anderer Berichtsdaten

Das Fiskaljournal und die anderen Berichte werden gleichzeitig aktualisiert und enthalten somit grundsätzlich die gleichen Umsatzdaten. Trotzdem kann es Unterschiede geben, zum Beispiel weil unterschiedliche Abrechnungszeitpunkte gewählt wurden. Für Prüfungszwecke sollte in jedem Fall das Fiskaljournal verbindlich sein, da dieses vom Funktionsprinzip her auf eine vollständige Erfassung aller Transaktionen ausgerichtet ist.

Die Berichte sind größtenteils in Form von Tabellen organisiert. Aus diesem Grund erfolgt in den meisten Fällen bereits bei der Erzeugung der Daten eine Verdichtung. So enthält zum Beispiel der Artikelverkaufsbericht nicht jeden einzelnen Verkauf eines Artikels, sondern Gesamtsummen für den Berichtszeitraum. Die Daten dienen in erster Linie für statistische Auswertungen und zur Versorgung weiterer Hintergrundsysteme (zum Beispiel Warenwirtschaft).

Die Berichte können am Kassensplatz eingesehen und ausgedruckt werden. Außerdem ist eine Konsolidierung der Daten mehrerer Kassensplätze innerhalb eines Netzwerks möglich. Zusätzlich ist eine Übertragung der Berichtsdaten in die Vectron-Commander-Software möglich.

7.4.2. Backoffice

Die Vectron-Commander-Software dient zur Verwaltung der aus den Kassensystemen abgerufenen Berichtsdaten und Fiskaljournale. Die Daten können dabei per Online-Kommunikation direkt aus den Kassensystemen abgerufen werden, oder auch in Dateiform, zum Beispiel über USB-Speichermedien, eingelesen werden.

7.4.2.1. Datenspeicherung

Die Berichts- und Fiskaljournaldaten werden in Form sogenannter „Lesungen“ nach Kassenummer, Datum und Uhrzeit indiziert in den Vectron-Commander-Datenbanken oder dem Cloud-basierenden myVectron Fiskalarchiv abgelegt. Das verwendete Datenbankformat ist proprietär und wird von Vectron nicht offengelegt. Ein Zugriff von außerhalb der Vectron-Commander-Software wird nicht unterstützt.

7.4.2.2. Berichtsfunktionen

Innerhalb der Vectron-Commander-Software können Berichte über die in den Lesungen enthaltenen Daten erstellt und angezeigt / ausgedruckt werden. Die Daten der gespeicherten Fiskaljournale werden dabei chronologisch aufgelistet.

7.4.2.3. Datenschnittstelle

Über die Datenschnittstelle des Vectron Commander können die Lesungsinhalte an externe Programme weitergereicht werden. Das verwendete Exportformat ist Vectron-spezifisch, die enthaltenen Daten sind eine direkte eins-zu-eins Umsetzung der internen Lesungsinhalte. Vectron stellt eine umfassende Dokumentation des Formats und der Dateninhalte zur Verfügung.

Im Lieferumfang des Vectron Commander sind Export-Konvertierungsprogramme enthalten, über die die exportierten Fiskaljournaldaten in andere Standardformate umgewandelt werden können (zum Beispiel in das sogenannte „IDEA-Format“).

7.5. Abläufe

7.5.1. Entstehung der Geschäftsvorfälle

Mit jeder Buchung am Kassensystem entsteht ein einzelner Geschäftsvorfall. Im Regelfall ist dieser Vorfall mit einem entsprechenden, gedruckten Beleg verbunden.

Die Daten des Vorfalls werden an verschiedenen Stellen parallel gespeichert:

- Berichtsdaten (zum Beispiel Artikel-, Warengruppen-, Bedienerbericht usw.)
- Elektronisches Journal
- Fiskaljournal

Für die Archivierung entsprechend AO und GoBD wird das Fiskaljournal verwendet. Dazu werden die Daten unmittelbar nach Abschluss des Vorfalls aufbereitet (zum Beispiel durch Einbetten aller zum Verständnis der Daten nötigen Stammdaten) und abgespeichert.

In einigen Unternehmen ist es organisatorisch erforderlich, Fehlbuchungen nicht am Kassenplatz, sondern erst später zu erfassen. Diese Erfassung erfolgt am Vectron Commander mit der sogenannten „Nachbuchfunktion“. Um die Korrekturbuchungen in transparenter Form zu dokumentieren, werden sie ebenfalls in den Strukturen des Fiskaljournals abgelegt, jedoch in einem separaten Nummernkreis.

7.5.2. Speicherung der Geschäftsvorfälle

Die Buchungsdaten werden zuerst im Kassensystem gespeichert. Das dafür verwendete Datenformat ist speziell zur Archivierung von Buchungsdatensätzen entwickelt worden. Es enthält alle zur Auswertung nötigen Daten, es gibt keine Verweise auf Stammdaten oder Ähnliches. Das Format ist erweiterbar, ohne dass Kompatibilitätsprobleme auftreten oder Datenkonvertierungen nötig wären.

Das Fiskaljournal wird solange im Kassensystem gespeichert, bis es über die Vectron-Commander-Software abgerufen wird, beziehungsweise an das myVectron Fiskalarchiv übertragen wird. Diese Übertragung kann täglich aber auch in beliebigen anderen Intervallen (begrenzt durch die Speicherkapazität des Kassensystems) erfolgen.

In der Vectron-Commander-Software ist eine Speicherung der Daten für große Zeiträume und für eine Vielzahl von angeschlossenen Kassensystemen möglich. Die Daten werden in Ihrer Struktur bei diesem Vorgang nicht verändert, sondern lediglich anders organisiert. Der Vectron Commander weist keine Funktionen zur Veränderung des Fiskaljournals auf. Aufgrund des sehr komplexen internen Datenformats, dessen Struktur nicht für Dritte dokumentiert ist, dürfte ein unbefugter Zugriff auf die Daten extrem aufwändig sein.

Die Daten der Vectron-Commander-Software werden im Windows-Dateisystem abgelegt und können mit allen gängigen Datensicherungsverfahren gesichert werden. Über integrierte Datensicherungsfunktionen verfügt die Software nicht.

7.5.3. Zugriff auf die Geschäftsvorfälle

Der Zugriff auf die Daten erfolgt über den Vectron Commander. Er ist in den folgenden Varianten möglich:

- Suche nach bestimmten Belegen und Anzeige beziehungsweise Ausdruck im Klartext

- Auswertungen auf Basis des Fiskaljournals – dabei wird zum Beispiel eine Statistik aller verkauften Artikel für einen wählbaren Zeitraum auf Basis des Fiskaljournals erstellt
- Das Fiskaljournale kann in einem „nativen“ Format exportiert werden, das immer alle gespeicherten Daten enthält. Dieses Format hat eine hierarchische Struktur und kann daher mit vielen Programmen (zum Beispiel Excel oder IDEA) nicht ohne Zwischenschritte oder Zusatzaufwand verarbeitet werden
- Ein Export in anderen Formaten (zum Beispiel von IDEA direkt einlesbar) ist über entsprechende Konvertierungsroutinen möglich

7.5.4. Absicherung gegen Verlust der Daten

An den nicht-PC-basierten Kassensystemen bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Datensicherung. Zum einen ist eine laufende Datensicherung auf USB-Speicher möglich. Sie erfolgt in einem einstellbaren Intervall (typisch sind wenige Minuten) und erfolgt automatisch im Hintergrund. Bei einem Systemausfall mit Datenverlust können alle Daten mit dieser Datensicherung wiederhergestellt werden. Zum anderen ist eine manuell ausgelöste Datensicherung auf einen USB-Speicher oder über die Vectron-Commander-Software möglich.

Wenn die am Kassenplatz erfassten Daten regelmäßig in den PC übertragen werden, erfüllen die dort gespeicherten Daten ebenfalls die Aufgabe einer Datensicherung.

Die Systeme auf PC-Basis (Kassensoftware für PC-basierte Systeme) und der Vectron-Commander beinhalten keine eigenen Datensicherungsmechanismen. Hier erfolgt die Datensicherung auf Betriebssystemebene.

7.5.5. Absicherung gegen Verfälschung

7.5.5.1. Vectron-POS-Software

Die Vectron-POS-Software vergibt für jeden Beleg eine fortlaufende Sequenznummer, über die die Vollständigkeit der Belege später geprüft werden kann.

Die einzelnen Belege werden fortlaufend in den Fiskaljournalspeicher geschrieben. Hierzu wird ein proprietäres „Stream“-Format verwendet. Aufgrund der sequenziellen Struktur dieses Formats ist eine nachträgliche Veränderung der enthaltenen Daten im Speicher nicht möglich.

7.5.5.2. Vectron Commander

Das im Vectron Commander verwendete Datenbankformat ist proprietär und wird von Vectron nicht offengelegt. Ein direkter Zugriff auf die Datenbankinhalte durch Fremdsoftware wird nicht unterstützt.

Die Daten des Fiskaljournals werden bei der Übernahme in den Vectron Commander im Originalformat der Vectron-POS-Software abgelegt. Sie werden dabei in keiner Weise durch den Vectron Commander verändert.

Die Vectron-Commander-Software enthält keinerlei Programmfunktionen, mittels deren die Inhalte der verwalteten Fiskaljournal-Lesungen verändert werden können.

7.5.6. Reproduktion der archivierten Informationen

Die Daten der im Vectron Commander abgelegten Fiskallesungen können über entsprechende Programmfunktionen angezeigt beziehungsweise ausgedruckt werden.

GoBD-konforme Datenaufzeichnung mit Vectron POS und Vectron Commander in Deutschland

VECTRON

Die Fiskaljournale können in einem dokumentierten Vectron-spezifischen Dateiformat exportiert werden und so durch externe Applikationen weiter verarbeitet werden. Es werden einige Konvertierungsprogramme mitgeliefert um die Exportdaten in gängige Standardformate umzuwandeln, unter anderem für das sogenannte „IDEA-Format“.

8. Testat

8.1. Allgemeines

Zum Nachweis, dass die Vectron-Produkte bei korrekter Nutzung den Anforderungen der deutschen Finanzbehörden entsprechen, sind die Produkte durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft worden. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ein entsprechendes Testat mit dem Titel „Softwarebescheinigung“ erteilt. Das Dokument steht im Servicebereich zum Download bereit.

8.2. Zukünftige Softwareversionen

Die Prüfung muss sich naturgemäß auf bestimmte Softwareversionen beziehen. Die für diese Prüfung relevanten Funktionen werden in Folgeversionen entweder nicht verändert oder so gestaltet, dass die Beurteilung der Prüfer weiterhin gilt. Sollten Änderungen nötig sein, bei denen Zweifel bestehen, wird Vectron eine erneute Prüfung in Auftrag geben.